

Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern**

Band (Jahr): **1 (1901)**

PDF erstellt am: **21.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Reglement

12. Januar
1901.

über den

Eintritt in die Hochschule Bern.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

auf den Antrag der Direktion des Unterrichtswesens,

beschließt:

§ 1. Wer an der Universität Bern studieren will, hat sich immatrikulieren zu lassen.

§ 2. Die Immatrikulation findet im Wintersemester vom 15. Oktober bis zum 15. November, im Sommersemester vom 15. April bis zum 15. Mai statt. Nach diesen Terminen wird nur immatrikuliert, wer für seine Verspätung triftige Gründe wie Krankheit, Militärdienst, Examen nachzuweisen vermag.

§ 3. Wer sich immatrikulieren lassen will, hat sich beim Rektor zu melden. Bei der Anmeldung ist vorzulegen

- a. ein amtliches, kurz vorher ausgestelltes Sittenzeugnis,
- b. ein amtliches Zeugnis über das zurückgelegte 18. Lebensjahr; nur ausnahmsweise können jüngere Bewerber durch Beschluß der Immatrikulationskommission (§ 4) zugelassen werden,

12. Januar
1901.

- c.* ein Ausweis über ausreichende Vorbildung (§ 4),
- d.* falls der Bewerber von einer andern Hochschule kommt, das Abgangszeugnis (Exmatrikel) derselben.

Die unter *a*, *b* und *c* aufgeführten Zeugnisse können auch durch ein Zeugnis, z. B. ein Maturitätszeugnis ersetzt werden, sofern dieses die verlangten Ausweise enthält.

§ 4. Als Ausweis über eine ausreichende Vorbildung gilt

- a.* für Inländer (Schweizer und in der Schweiz Niedergelassene) das Reifezeugnis eines Gymnasiums, beziehungsweise das Zeugnis über diejenige Schulbildung, die für die Staatsprüfung im betreffenden Fach verlangt wird *),
- b.* für Ausländer die gleichen Zeugnisse oder mindestens der Ausweis über jene Schulbildung, die von den

*) Beispielsweise wird bei den im Kanton Bern gültigen Staatsprüfungen verlangt für den Beruf

- a.* eines Geistlichen das Maturitätszeugnis eines Litterargymnasiums oder dasjenige eines Realgymnasiums mit Nachprüfung in den alten Sprachen;
- b.* eines Fürsprechers das Maturitätszeugnis litterarischer oder realistischer Richtung;
- c.* eines Notars die Bescheinigung vollendeter Sekundarschulbildung oder eines bestandenen gleichwertigen Examens;
- d.* eines Arztes, Zahnarztes, Apothekers und Tierarztes das Maturitätszeugnis litterarischer oder realistischer Richtung, entsprechend der Verordnung für die eidgenössischen Medizinalprüfungen;
- e.* eines Gymnasiallehrers das Maturitätszeugnis eines Litterar- oder Realgymnasiums oder ein Sekundarlehrerpatent;
- f.* eines Sekundarlehrers das Maturitätszeugnis eines Litterar- oder Realgymnasiums oder ein Primarlehrerpatent, das bei weiblichen Bewerbern durch das Abgangszeugnis einer von der Direktion des Unterrichtswesens hierfür als genügend bezeichneten höhern Unterrichtsanstalt ersetzt sein kann.

betreffenden Fakultäten mit Rücksicht auf die Studien als unumgänglich erachtet wird*).

12. Januar
1901.

In zweifelhaften Fällen überweist der Rektor das Gesuch der Immatrikulationskommission, in die jede Fakultät, beziehungsweise Fakultätsabteilung ein Mitglied abzuordnen berechtigt ist und die vom Rektor präsiert wird.

Bewerber, die gar keine oder keine genügenden Ausweise über ihre Vorbildung besitzen, haben sich vor einer von der Direktion des Unterrichtswesens auf den Vorschlag des Senates gewählten Kommission einer Prüfung zu unterziehen.

*) Es verlangen die einzelnen Fakultäten mindestens folgende Zeugnisse:

- a. die evangelisch-theologische Fakultät das Maturitätszeugnis eines Litterargymnasiums oder dasjenige eines Realgymnasiums;
- b. die katholisch-theologische Fakultät das Maturitätszeugnis eines Litterargymnasiums oder dasjenige eines Realgymnasiums mit Nachprüfung in den alten Sprachen;
- c. die juristische Fakultät einen Ausweis, der den für die bernischen Staatsprüfungen erforderlichen Zeugnissen entspricht;
- d. die medizinische Fakultät von männlichen Studierenden das Reifezeugnis für die Prima eines Litterar- oder Realgymnasiums oder den Ausweis gleichwertiger Schulbildung, von weiblichen Studierenden dasselbe oder das Schlußzeugnis eines Frauengymnasiums;
- e. die veterinär-medizinische Fakultät das Reifezeugnis für die Prima eines Litterar- oder Realgymnasiums oder den Ausweis gleichwertiger Schulbildung;
- f. die philosophische Fakultät, Abteilung für Philosophie, Philologie und Geschichte, das Reifezeugnis für die Prima einer höhern Lehranstalt oder den Ausweis einer gleichwertigen Vorbildung;
- g. die philosophische Fakultät, Abteilung für Mathematik und Naturwissenschaft, das Reifezeugnis für die Prima einer höhern Lehranstalt oder den Ausweis einer gleichwertigen Vorbildung.

12. Januar
1901.

Diese Prüfungen finden jeweilen am Schlusse des Semesters statt.

Wer sich zu Beginn eines Semesters ohne genügende Ausweise über seine Vorbildung zur Immatrikulation gemeldet und während des Semesters als Auskultant Vorlesungen gehört hat, erhält, sofern er diese Prüfung am Schlusse desselben Semesters mit Erfolg besteht, seine Matrikel vom Tage der Anmeldung datiert. Ansprüche an die Krankenkasse werden dadurch für das abgelaufene Semester nicht erworben.

§ 5. Nach erfolgter Zulassung ist die Immatrikulationsgebühr (Fr. 15), die Gebühr für die bernische Hochschulbibliothek (Fr. 5), die Gebühr für die Studentenkrankenkasse (Fr. 5) und der Beitrag zur Kasse für allgemeine studentische Zwecke (Fr. 2) beim Quästor zu erlegen. Wer ein Abgangszeugnis einer andern Universität, die Gegenrecht übt, vorlegt, zahlt nur einen Teil der Immatrikulationsgebühr. Wer früher in Bern immatrikuliert war und mit Exmatrikel abgegangen ist, ist von allen Gebühren befreit. Diese Ermäßigung, beziehungsweise Befreiung tritt nur ein, wenn der Bewerber seine Studien nicht länger als 3 Jahre unterbrochen hat.

§ 6. Sind alle Bedingungen erfüllt, so nimmt der Rektor die Immatrikulation vor, wobei er durch Handschlag den Studierenden auf die Reglemente der Hochschule verpflichtet. Zugleich händigt er ihm die Matrikel und das Zeugnisheft aus.

Die in § 3 aufgeführten Schriften verbleiben während der Studienzeit in Verwahrung der Hochschule und werden in der Regel nur gegen Vorweisung der Exmatrikel zurückgegeben.

§ 7. Gleich nach der Immatrikulation hat der Studierende beim Pedell gegen eine Gebühr von 20 Cts. eine Legitimationskarte zu erheben und seine Wohnung anzugeben. Diese Legitimationskarte ist zu Beginn eines jeden Semesters zu erneuern.

12. Januar
1901.

§ 8. Wer, ohne immatrikuliert zu sein, Vorlesungen hören will, kann, sofern er unbescholten ist und das 18. Lebensjahr zurückgelegt hat, vom Rektor als Auskultant für bestimmte, von der betreffenden Fakultät ausdrücklich als allgemein zugänglich im Vorlesungsverzeichnis bezeichnete Vorlesungen zugelassen werden. Für die Zulassung zu andern Vorlesungen ist die Zustimmung des betreffenden Docenten erforderlich. Die Beschränkung auf bestimmte Vorlesungen fällt bei Personen fort, die ihren akademischen Studiengang vollendet haben.

Den Auskultanten werden keine Zeugnishefte ausgefertigt und keine amtlichen Studienzeugnisse ausgestellt; auch haben sie keinen Anspruch auf die besonderen Vorteile, die die Studentenkrankenkasse und die Bibliotheken den immatrikulierten Studierenden gewähren.

Als Zeichen der erfolgten Zulassung erhält jeder Auskultant eine Auskultantenkarte, wofür er dem Pedell eine Gebühr von 60 Cts. zu entrichten hat; zugleich hat er seine Wohnung in eine beim Pedell aufgelegte Liste einzutragen. Die Auskultantenkarte ist jedes Semester zu erneuern. Im übrigen bezahlen die Auskultanten beim Quästor die für die Vorlesungen und Übungen angesetzten Gebühren und Honorare wie die immatrikulierten Studierenden.

§ 9. Dieses Reglement tritt sogleich in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen. Durch dasselbe

12. Januar 1901. wird das Reglement vom 24. September 1880 über die Bedingungen zum Eintritt in die Hochschule aufgehoben.

Bern, den 12. Januar 1901.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Minder,
der Staatsschreiber
Kistler.



Verordnung

31. Januar
1901.

betreffend

**den Bezug von Kanzleigebühren für die Bewilligung
der Ausübung wissenschaftlicher medizinischer
Berufsarten.**

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Erwägung,

1. daß für die Medizinalpersonen ein eidgenössisches Diplom besteht, welches zur freien Ausübung des betreffenden Berufes im Gebiet der ganzen Eidgenossenschaft berechtigt, und somit die im Emolumentarief für die Staatskanzlei vom 18. Dezember 1865 für Berufspatente der Medizinalpersonen vorgesehenen Gebühren nicht mehr bezogen werden können;
2. daß nach feststehender bundesrechtlicher Praxis die Auflegung von Kanzleigebühren für die Bewilligung der Ausübung dieser Berufsarten als statthaft erklärt wird,

beschließt:

Die Staatskanzlei hat folgende Gebühren zu beziehen und dem Staat zu verrechnen:

31. Januar
1901.

Für die Bewilligung der Ausübung des Arztberufes, des Zahnarztberufes, des Apothekerberufes und des Tierarztberufes je Fr. 20.

In diesen Ansätzen ist die Stempelgebühr nicht inbegriffen, und es ist dieselbe besonders zu entrichten.

Diese Verordnung ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 31. Januar 1901.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Minder,

der Staatsschreiber

Kistler.



Kreisschreiben

9. Februar
1901.

des

Regierungsrates an die Regierungsstatthalter und Gemeindebehörden betreffend die Acetylgas- anlagen.

Ein vor kurzem im Kanton Bern geschehener schwerer Unglücksfall bei dem Betrieb einer Acetylenbeleuchtungsanlage veranlaßt uns, die Verordnung vom 14. April 1897 betreffend die Herstellung und Verwendung des Acetylen-gases allen Bezirks- und Ortsbehörden zu genauerer Anwendung und Durchführung einzuschärfen. Die Untersuchung jenes Falles hat nämlich gezeigt, daß die das Unglück bewirkende Explosion in direktem Zusammenhang mit der Nichtbeachtung dieser Verordnung stand. Allerdings war die nächste Ursache vermutlich unvorsichtiger Gebrauch des Gaserzeugungsapparates; allein der Apparat war ohne vorherige amtliche Prüfung und Bewilligung in Betrieb gesetzt worden, und es war dessen Konstruktion insofern mangelhaft, als daran eine notwendige Sicherheitsvorrichtung fehlte, deren Vorhandensein die Folgen des unzweckmäßigen Gebrauches des Apparates aufgehoben und das Unglück verhütet hätte.

Demnach fordern wir hiermit alle Bezirks- und Orts-polizeibehörden bei ihrer Verantwortlichkeit auf, die er-

9. Februar 1901. währte Verordnung streng zu handhaben, indem wir ihnen insbesondere folgende Vorschriften derselben in Erinnerung rufen :

1. Es soll keine Acetylgasanlage, sei sie gewerblicher oder nichtgewerblicher Natur, in Betrieb gesetzt werden, bevor dafür die gesetzlichen Bewilligungen (Bau- und Einrichtungsbewilligung und Gewerbeschein) ausgewirkt sind.

2. Der Erteilung dieser Bewilligungen soll die Publikation des Vorhabens und die Untersuchung der Anlage durch einen amtlich bestellten Sachverständigen vorangehen (§ 25 des Gewerbegesetzes vom 7. November 1849).

3. Wer, ohne im Besitz dieser Bewilligungen zu sein, eine Acetylgasanlage betreibt, ist von der Ortspolizeibehörde sogleich dem Regierungsstatthalter anzuzeigen, der den Fehlbaren vor den Richter zu stellen und den weitem Betrieb der Anlage zu verbieten hat.

Dieses Kreisschreiben ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen und außerdem in Separatabzügen allen Regierungsstatthaltern und Ortspolizeibehörden, sowie auch allen Staats- und Gemeindepolizeiangehörigen auszuteilen.

Bern, den 9. Februar 1901.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Minder,
der Staatsschreiber
Kistler.



Reglement

21. Februar
1901.

für die

Patentprüfungen von Handelslehrern des Kantons Bern.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Für Bewerber, welche ein Patent zu Handelslehrstellen im Kanton Bern zu erhalten wünschen, wird je nach Bedürfnis im Frühling eine Prüfung veranstaltet.

Diese wird Anfang Januar im amtlichen Schulblatt von der Direktion des Unterrichtswesens ausgeschrieben.

§ 2. Die Bewerber haben sich bis zum 1. Februar bei dem Präsidenten der Prüfungskommission anzumelden. Sie können erst nach dem zurückgelegten 21. Altersjahr patentiert werden.

§ 3. Ihrer Anmeldung haben die Bewerber beizulegen

1. einen Geburtsschein ;
2. ein Zeugnis über bürgerliche Ehrenfähigkeit und guten Leumund ;
3. das Maturitätszeugnis einer vom Bund subventionierten Handelsschule oder eines Gymnasiums.

21. Februar
1901.

Wenn die Zeugnisse über die Vorbildung von andern Anstalten herrühren, oder wenn andere Ausweise als Maturitätszeugnisse vorgelegt werden, so entscheidet die Direktion des Unterrichtswesens, ob dieselben als gleichwertig zu betrachten oder zurückzuweisen seien;

4. den Ausweis über mindestens einjährige Praxis in einem kaufmännischen Geschäft;
5. den Ausweis eines in der Regel dreijährigen akademischen Studiums;
6. den Ausweis über den Besuch der Vorlesungen über allgemeine Gesundheitslehre, Schul- und Unterrichtshygiene.

§ 4. An die Kosten der Prüfung hat jeder Bewerber zum voraus Fr. 30, im Wiederholungsfall und für eine Nachprüfung Fr. 15 der Kanzlei der Direktion des Unterrichtswesens zu bezahlen. Die Quittung ist dem Präsidenten der Kommission vor der Prüfung einzuhändigen.

§ 5. Zur Abhaltung der Prüfung wählt der Regierungsrat eine besondere Prüfungskommission, bestehend aus einem Präsidenten und sechs Mitgliedern. Von diesen müssen mindsetens zwei dem Handelsstande angehören.

Den Vizepräsidenten und den Sekretär bezeichnet die Kommission selbst. Die Amtsdauer ist vier Jahre.

§ 6. Die Kommission versammelt sich vor einer Prüfung zu gemeinsamer Beratung über Einrichtung und Gang derselben, zur Bezeichnung der Examinatoren, wenn solche beigezogen werden müssen, und zur Festsetzung der Themata für die schriftliche Prüfung.

§ 7. Die Mitglieder der Prüfungskommission und die Examinatoren erhalten ein Taggeld von Fr. 10. Reiseauslagen werden zu 30 Cts. per Kilometer vergütet.

21. Februar
1901.

§ 8. Die Prüfung zerfällt in eine theoretische und in eine praktische. Die schriftlichen Arbeiten bilden den Hauptbestandteil der Prüfung. Die Prüfungskommission bestimmt, in welchen Fächern nur schriftlich, in welchen nur mündlich und in welchen schriftlich und mündlich geprüft werden soll. Ebenso bestimmt sie die Zeit, welche für die Lösung der schriftlichen Aufgaben eingeräumt wird, und die Dauer der mündlichen Prüfung in den einzelnen Fächern.

Die Prüfung ist öffentlich mit Ausnahme der schriftlichen Arbeiten, welche unter Aufsicht eines Mitgliedes der Prüfungskommission (eventuell eines Examinators) angefertigt werden.

Die praktische Prüfung besteht in einer Probelektion in zwei Fächern und dauert je mindestens eine halbe Stunde.

Zweiter Abschnitt.

Anforderungen an die Bewerber.

§ 9. Die Prüfung umfaßt folgende obligatorische Fächer:

- a. Pädagogik (ausgenommen für die Bewerber mit Primarlehrerpatent);
- b. Muttersprache;
- c. Kaufmännisches Rechnen einschließlich der politischen Arithmetik;
- d. Buchhaltung, Korrespondenz und Kontorarbeiten;
- e. Volkswirtschaftslehre;
- f. Rechtskunde;
- g. Handelsgeographie;
- h. Handelsgeschichte.

§ 10. Es werden in den verschiedenen Fächern nachfolgende Forderungen gestellt:

21. Februar
1901.

1. *Pädagogik.*

- a. Kenntnis der allgemeinen Pädagogik, insbesondere genaue Bekanntschaft mit den Aufgaben der Erziehung, sowie mit den Erziehungsmitteln der Zucht und des Unterrichts;
- b. Kenntnis der Geschichte und Litteratur der Pädagogik seit der Reformation;
- c. Methodik des Mittelschulunterrichts.

2. *Muttersprache.*

Vollständige Beherrschung der Unterrichtssprache.

Kenntnis der Hauptmomente der Litteraturgeschichte des 18. und 19. Jahrhunderts und der bedeutendsten Werke aus der neueren Zeit.

3. *Kaufmännisches Rechnen.*

Fertigkeit und Sicherheit in der Ausführung von Berechnungen des Waren- und Bankgeschäftes. Kenntnis der Münz-, Maß- und Gewichtsverhältnisse. Anwendung der Prozentrechnung auf die verschiedenen Geschäftsverhältnisse. Edelmetall- und Münzrechnung. Wechsel- und Effektenrechnung. Kenntnis der verschiedenen Kursnotierungen und Usanzen auf den bedeutendsten Börsenplätzen. Wechsel- und Effektenarbitrage. Einfache und zusammengesetzte Warenkalkulationen. Kalkulationstabellen und Preisparitäten.

In Bezug auf die politische Arithmetik soll der Examinand im stande sein, Berechnungen von Tilgungsplänen und Renten durchzuführen. Kenntnis der Elemente der Lebensversicherung.

4. *Buchhaltung, Korrespondenz und Kontorarbeiten.*

Theoretische und praktische Vertrautheit mit dem System der doppelten Buchhaltung. Die ver-

schiedenen Formen derselben und ihre Anwendung im Waren- und Bankgeschäft, sowie im Fabrikbetrieb. — Das Kontokorrent nach den verschiedenen Methoden. — Die Buchung von Participationsgeschäften in Waren und Effekten. — Die Buchung bei gesellschaftlichen Unternehmungen. — Reserven und transitorische Posten. — Die Grundzüge der kameralistischen und konstanten Buchhaltung. — Beherrschung der Korrespondenz und Kontorarbeiten.

21. Februar
1901.

5. *Rechtskunde.*

Sichere Kenntnis des Handels- und Wechselrechtes auf Grund der Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechtes.

Allgemeine Grundzüge des öffentlichen Rechtes.

Das Wesentliche aus der Bundesgesetzgebung über Schuldbetreibung und Konkurs, Arbeiterschutz, Haftpflicht, Patent-, Marken- und Musterrecht, Versicherung, Zoll und Transport.

6. *Volkswirtschaftslehre.*

Grundzüge der Volkswirtschaftslehre.

7. *Handelsgeographie.*

Beherrschung der allgemeinen Handelsgeographie mit besonderer Rücksicht auf die Handelslage, die Bodenbeschaffenheit, die Natur- und Industrieprodukte, die Handels- und Verkehrsverhältnisse.

8. *Handelsgeschichte.*

Kenntnis der wichtigsten Thatsachen der Handelsgeschichte, mit besonderer Berücksichtigung der neueren Zeit.

21. Februar
1901.

Dritter Abschnitt.

Feststellung der Prüfungsergebnisse.

§ 11. Bei der mündlichen, sowie bei der praktischen Prüfung müssen in jedem einzelnen Fach wenigstens zwei Mitglieder der Prüfungsbehörde anwesend sein.

§ 12. Unmittelbar nach der Beendigung der Prüfung in einem Fach haben die Examinanden und Zuhörer das Prüfungszimmer zu verlassen, worauf die betreffende Specialkommission das Ergebnis feststellt und in folgender Abstufung mit Ziffern bezeichnet:

1 = sehr gut; 3 = genügend; 5 = ungenügend.

2 = gut; 4 = schwach;

§ 13. Nach Durchsicht der schriftlichen Arbeiten und Beendigung aller einzelnen Prüfungen werden, soweit es erforderlich ist, die Noten noch bereinigt und in eine Tabelle eingetragen, welche, vom Präsidenten und Sekretär unterzeichnet, an die Direktion des Unterrichtswesens übersandt wird. Die eventuellen Examinatoren können der Schlußsitzung mit beratender Stimme beiwohnen.

§ 14. Zur Patentierung ist erforderlich, daß der Bewerber in allen Fächern mindestens die Note 3 (genügend) erlangt habe.

Der Bewerber, welcher einmal die Note 5 (ungenügend) oder 4 (schwach) erhalten hat, kann in diesem Fach zu einer Nachprüfung zugelassen werden, wenn der Durchschnitt sämtlicher Noten die Zahl 3 nicht übersteigt.

Wird einem Bewerber das Patent verweigert, so darf er nach einem Jahr eine zweite und nach einem weiteren Jahr eine dritte und letzte Prüfung bestehen. Bei dieser Wiederholung ist der Kandidat in denjenigen Fächern, in welchen er wenigstens die Note < gut > erreicht hat, einer neuen Prüfung enthoben.

Vierter Abschnitt.21. Februar
1901.**Das Fähigkeitszeugnis.**

§ 15. Ein Fähigkeitszeugnis wird für die Fächer: Kaufmännisches Rechnen (ohne politische Arithmetik) und Buchhaltung, Korrespondenz und Kontorarbeiten ausgestellt wenn der Bewerber mindestens die Note 2 = gut erhält.

§ 16. Bewerber um das Fähigkeitszeugnis dürfen in der mündlichen Prüfung nicht zusammen mit Bewerbern um ein Handelslehrerpatent examiniert werden.

§ 17. Das Fähigkeitszeugnis berechtigt zur definitiven Anstellung als Fachlehrer, wenn der Inhaber eines solchen ein Lehrerpatent oder ein Maturitätszeugnis oder einen andern von der Direktion des Unterrichtswesens als gleichwertig anerkannten Ausweis vorlegt.

Bern, den 21. Februar 1901.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident

Minder,

der Staatsschreiber

Kistler.



5. März
1901.

D e k r e t

betreffend

die Errichtung einer dritten Pfarrstelle in der reformierten Kirchgemeinde Pruntrut-Freibergen.

Der Große Rat des Kantons Bern,

in Erwägung,

daß infolge der großen Bevölkerungszunahme und der bedeutenden räumlichen Ausdehnung der reformierten Kirchgemeinde Pruntrut-Freibergen zwei Geistliche nicht mehr genügen, um die religiösen Bedürfnisse dieser Gemeinde zu befriedigen;

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschließt:

Art. 1. In der reformierten Kirchgemeinde Pruntrut-Freibergen wird eine dritte Pfarrstelle errichtet. Die neu errichtete Stelle wird bezüglich der Rechte und Pflichten des Inhabers den bestehenden gleichgestellt.

Art. 2. Von den drei Pfarrstellen der Kirchgemeinde Pruntrut-Freibergen entfallen zwei auf den Amtsbezirk Pruntrut und eine auf den Amtsbezirk Freibergen.

Art. 3. Von den zwei Pfarrstellen im Amtsbezirk Pruntrut muß die eine durch einen deutschsprechenden Geistlichen besetzt werden.

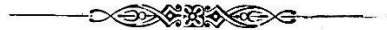
5. März
1901.

Der Sitz dieser beiden Pfarrstellen, sowie die Verteilung der geistlichen Funktionen unter die beiden Pfarrer und ihre gegenseitige Aushilfe wird nach Anhörung der beteiligten Behörden vom Regierungsrat durch ein Regulativ bestimmt.

Art. 4. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft und soll in die Gesetzessammlung aufgenommen werden.

Bern, den 5. März 1901.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
A. v. Muralt,
der Staatsschreiber
Kistler.



5. März
1901.

D e k r e t

betreffend

die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in Köniz.

Der Große Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschließt:

§ 1. Es wird in der Kirchgemeinde Köniz eine zweite Pfarrstelle errichtet, welche in Bezug auf die Rechte des Inhabers derselben der bestehenden Pfarrstelle gleichgestellt sein soll. Vorbehalten bleibt jedoch der zwischen dem Staat und der Kirchgemeinde Köniz abgeschlossene Vertrag bezüglich der Wohnung des zweiten Pfarrers.

§ 2. Über die Verteilung der Obliegenheiten unter die beiden Pfarrer und ihre gegenseitige Aushilfe wird der Regierungsrat auf Grundlage eines Vorschlages der kirchlichen Behörden ein Regulativ erlassen.

§ 3. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft und soll in die Gesetzessammlung aufgenommen werden.

Bern, den 5. März 1901.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
A. v. Muralt,
der Staatsschreiber
Kistler.



D e k r e t

betreffend

6. März
1901.

Ergänzung des Dekretes vom 7. September 1891 über die Organisation der kantonalen Gewerbe- schule in Burgdorf.

Der Große Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschließt:

1. Der § 7 des Dekretes vom 7. September 1891 über die Organisation der kantonalen Gewerbeschule in Burgdorf erhält nach seinem ersten Satz folgenden Zusatz: «Für Schüler fremder Nationalitäten, deren Eltern nicht in der Schweiz niedergelassen sind, gelten die doppelten Beträge.»

2. Dieser Beschluß tritt sogleich in Kraft und wird in die Gesetzessammlung aufgenommen.

Bern, den 6. März 1901.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

A. v. Muralt,

der Staatsschreiber

Kistler.



15. März
1901.

Regulativ

betreffend

die von der Direktion des Innern gemäss § 3, litt. c, des Gesetzes vom 26. Februar 1888 über den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen zu ernennenden Sachverständigen.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf den Antrag der Direktion des Innern,
beschließt:

Art. 1. Die Direktion des Innern ernennt jeweilen auf vier Jahre drei ständige Sachverständige zum Zwecke allgemeiner Untersuchungen (Nachschauen) der zum Verkaufe bestimmten und unter das Gesetz vom 26. Februar 1888 fallenden Gegenstände. Dieselben haben ihre ganze Zeit ihrem Amte zu widmen.

Art. 2. Die Direktion des Innern weist jedem Sachverständigen einen bestimmten Teil des Kantonsgebietes zu. Sie kann jedoch, soweit nötig, außer den fest angestellten Sachverständigen vorübergehend auch andere sachverständige Personen mit den nach dem erwähnten Gesetz auszuführenden Nachschauen in einzelnen Ortschaften oder Gegenden beauftragen.

In technischer Beziehung stehen die Sachverständigen unter der Leitung des Kantonschemikers. Derselbe kann ihnen von sich aus und auf Weisung der Direktion des Innern erforderlichenfalls specielle Aufträge erteilen und sie so oft notwendig zur Besprechung und Belehrung über sachbezügliche Angelegenheiten zusammenberufen.

15. März
1901.

Art. 3. Die Thätigkeit der Sachverständigen soll diejenige der Gesundheitskommissionen und einzelnen Beamten der Gemeinden oder Bezirke ergänzen. Sie haben daher ihre Nachschauen da am eingehendsten vorzunehmen, wo letztere dies aus irgend einem Grunde ungenügend besorgen. Außerdem sollen sie auch, soweit möglich, den Gemeindebeamten in der Vollziehung des Gesetzes vom 26. Februar 1888 und der dazu erlassenen Verordnungen durch Belehrung an die Hand gehen.

Art. 4. Ferner sollen die Sachverständigen die Gesundheitskommissionen und Ortspolizeibehörden auch auf dem Gebiete der allgemeinen Gesundheitspflege und in der Beaufsichtigung des Wirtschaftswesens in hygieinischer Beziehung, soweit möglich, unterstützen, und namentlich auch die richtige Anwendung der in § 4, Al. 1 bis 5, des Gesetzes vom 15. Juli 1894 über das Wirtschaftswesen und den Handel mit geistigen Getränken enthaltenen Bestimmungen überwachen. Nötigenfalls haben sie die erforderlichen Schritte zur Durchführung dieser Bestimmungen selbst einzuleiten.

Art. 5. Dem Kleinhandel mit Wein und gebrannten Wassern haben die Sachverständigen bei den Nachschauen besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Sie haben sich zu überzeugen:

15. März
1901.

- a. ob die Personen, welche Kleinhandel mit geistigen Getränken treiben, im Besitze des in den §§ 37 und 38 des Gesetzes vom 15. Juli 1894 über das Wirtschaftswesen und den Handel mit geistigen Getränken vorgeschriebenen Patentes sind;
- b. daß die Aufbewahrungsräume für die zum Verkaufe bestimmten geistigen Getränke jeder Art den Vorschriften des Art. 26 der Vollziehungsverordnung zum Gesetz über das Wirtschaftswesen und den Handel mit geistigen Getränken vollständig entsprechen.

Art. 6. Außerdem sollen die Sachverständigen die Ortspolizeibehörden in der Aufsicht über das Feilbieten und Ausschanken von geistigen Getränken auf Arbeitsplätzen unterstützen (§ 14 des Gesetzes vom 15. Juli 1894 über das Wirtschaftswesen und den Handel mit geistigen Getränken).

Art. 7. Die Sachverständigen führen über ihre Nachschauen und Untersuchungen eine Kontrolle, welche enthält

1. das Datum der Untersuchungen;
2. den Namen des betreffenden Geschäftsinhabers;
3. den Ort der Untersuchung;
4. den Amtsbezirk, in welchen der Ort gehört;
5. die Gegenstände der Untersuchung;
6. das summarische Ergebnis der Untersuchung;
7. allfällige Bemerkungen betreffend die Thätigkeit der Gemeindegesundheitskommissionen (oder einzelnen Beamten) des Ortes.

Diese Kontrollen sind der Direktion des Innern nach Verlauf eines jeden Monats einzusenden, welche dieselben auch dem Kantonschemiker zur Einsichtnahme zustellt.

Art. 8. Die fest angestellten Sachverständigen beziehen eine jährliche Besoldung von Fr. 3000 bis 4000,

nebst Vergütung ihrer Auslagen. Für den in der Stadt Bern wohnenden Experten kann dieselbe auf Fr. 4500 erhöht werden.

15. März
1901.

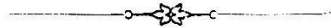
Art. 9. Die von der Direktion des Innern vorübergehend verwendeten Sachverständigen (Art. 2) beziehen nebst der Rückerstattung ihrer Fahrkosten ein Taggeld von Fr. 15.

Art. 10. Die Sachverständigen sind für getreue und gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten durch den Regierungstatthalter ihres Wohnortes zu beeidigen.

Art. 11. Dieses Regulativ tritt sofort in Kraft; durch dasselbe wird dasjenige vom 4. August 1888 aufgehoben.

Bern, den 15. März 1901.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
J. Minder,
der Staatsschreiber
Kistler.



5. Mai
1901.

Ergänzungsbeschluss

zum

**Beschluß vom 28. Februar 1897 betreffend die
Beteiligung des Staates am Bau neuer Eisen-
bahnlinien.**

Der Große Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates und
gestützt auf Art. 14 und 15 des obgenannten Be-
schlusses,

beschließt:

Art. 1. Der Staat beteiligt sich am Bau einer Eisen-
bahn von Bern über Köniz nach Schwarzenburg unter den
Bedingungen des Beschlusses vom 28. Februar 1897 be-
treffend die Beteiligung des Staates am Bau neuer Eisen-
bahnlinien.

Art. 2. Dieser Beschluß tritt nach dessen Annahme
durch das Volk in Kraft.

Bern, den 4. März 1901.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident

A. v. Muralt.

der Staatsschreiber

Kistler.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,5. Mai
1901.

nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 5. Mai 1901,

beurkundet hiermit:

1. Der Beschluß betreffend die Bern-Köniz-Schwarzenburg-Bahn (Ergänzung zum Volksbeschluß vom 28. Februar 1897) ist mit 26,854 gegen 10,590, also mit einem Mehr von 16,264 Stimmen angenommen worden.

2. Der Beschluß ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 10. Mai 1901.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Minder,

der Staatsschreiber

Kistler.



20. Mai
1901.

Beschluss

betreffend

**den Amortisationsplan für das Staatsanleihen des
Kantons Bern für die Kantonalbank vom Jahre
1899.**

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Vollziehung des Anleihevertrages vom 29. Mai
1899,

beschließt:

Art. 1. Die Verzinsung und Rückzahlung des Staatsanleihe des Kantons Bern für die Kantonalbank von Fr. 15,000,000 zu $3\frac{1}{2}$ % verzinslich und rückzahlbar in den Jahren 1910 bis 1934, findet nach folgendem Amortisationsplan statt:

Amortisationsplan. Annuität Fr. 910,110. 60.

20. Mai
1901.

Jahr.	Annuität.	Zins.	Rück- zahlung.	Zurück- bezahlt.	Rest.
1910	910,000. —	525,000. —	385,000	385,000	14,615,000
1911	910,025. —	511,525. —	398,500	783,500	14,216,500
1912	910,077. 50	497,577. 50	412,500	1,196,000	13,804,000
1913	910,140. —	483,140. —	427,000	1,623,000	13,377,000
1914	910,190. —	468,190. —	442,000	2,065,000	12,935,000
1915	910,225. —	452,725. —	457,500	2,522,500	12,477,500
1916	910,212. 50	436,712. 50	473,500	2,996,000	12,004,000
1917	910,140. —	420,140. —	490,000	3,486,000	11,514,000
1918	909,990. —	402,990. —	507,000	3,993,000	11,007,000
1919	910,245. —	385,245. —	525,000	4,518,000	10,482,000
1920	909,870. —	366,870. —	543,000	5,061,000	9,939,000
1921	909,865. —	347,865. —	562,000	5,623,000	9,377,000
1922	910,195. —	328,195. —	582,000	6,205,000	8,795,000
1923	909,825. —	307,825. —	602,000	6,807,000	8,193,000
1924	910,255. —	286,755. —	623,500	7,430,500	7,569,500
1925	909,932. 50	264,932. 50	645,000	8,075,500	6,924,500
1926	910,357. 50	242,357. 50	668,000	8,743,500	6,256,500
1927	909,977. 50	218,977. 50	691,000	9,434,500	5,565,500
1928	910,292. 50	194,792. 50	715,500	10,150,000	4,850,000
1929	910,250. —	169,750. —	740,500	10,890,500	4,109,500
1930	910,332. 50	143,832. 50	766,500	11,657,000	3,343,000
1931	910,005. —	117,005. —	793,000	12,450,000	2,550,000
1932	910,250. —	89,250. —	821,000	13,271,000	1,729,000
1933	910,015. —	60,515. —	849,500	14,120,500	879,500
1934	910,317. 50	30,817. 50	879,500	15,000,000	—

Art. 2. Dieser Beschluß ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 20. Mai 1901.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Minder,
der Staatsschreiber
Kistler.



20. Mai
1901.

Beschluss

betreffend

**den Amortisationsplan für das Staatsanleihen des
Kantons Bern für die Kantonalbank vom Jahre
1900.**

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Vollziehung des Anleihevertrages vom 24. und
28. August 1900,

beschließt:

Art. 1. Die Verzinsung und Rückzahlung des
Staatsanleihe des Kantons Bern für die Kantonalbank
von Fr. 20,000,000 zu $3\frac{1}{2}$ % verzinslich und rückzahlbar
in den Jahren 1911 bis 1960, findet nach folgendem
Amortisationsplan statt:

Amortisationsplan. Annuität Fr. 852,674. 20.

20. Mai
1901.

Jahr.	Annuität.	Zins.	Rück- zahlung.	Zurückbezahlt.	Rest.
1911	853,000	700,000	153,000	153,000	19,847,000
1912	852,645	694,645	158,000	311,000	19,689,000
1913	853,115	689,115	164,000	475,000	19,525,000
1914	852,375	683,375	169,000	644,000	19,356,000
1915	852,460	677,460	175,000	819,000	19,181,000
1916	852,335	671,335	181,000	1,000,000	19,000,000
1917	853,000	665,000	188,000	1,188,000	18,812,000
1918	852,420	658,420	194,000	1,382,000	18,618,000
1919	852,630	651,630	201,000	1,583,000	18,417,000
1920	852,595	644,595	208,000	1,791,000	18,209,000
1921	852,315	637,315	215,000	2,006,000	17,994,000
1922	852,790	629,790	223,000	2,229,000	17,771,000
1923	852,985	621,985	231,000	2,460,000	17,540,000
1924	852,900	613,900	239,000	2,699,000	17,301,000
1925	852,535	605,535	247,000	2,946,000	17,054,000
1926	852,890	596,890	256,000	3,202,000	16,798,000
1927	852,930	587,930	265,000	3,467,000	16,533,000
1928	852,655	578,655	274,000	3,741,000	16,259,000
1929	853,065	569,065	284,000	4,025,000	15,975,000
1930	852,125	559,125	293,000	4,318,000	15,682,000
1931	852,870	548,870	304,000	4,622,000	15,378,000
1932	852,200	538,230	314,000	4,936,000	15,064,000
1933	852,240	527,240	325,000	5,261,000	14,739,000
1934	852,865	515,865	337,000	5,598,000	14,402,000
1935	853,070	504,070	349,000	5,947,000	14,053,000
1936	852,855	491,855	361,000	6,308,000	13,692,000
1937	852,220	479,220	373,000	6,681,000	13,319,000
1938	852,165	466,165	386,000	7,067,000	12,933,000
1939	852,655	452,655	400,000	7,467,000	12,533,000
1940	852,655	438,655	414,000	7,881,000	12,119,000

20. Mai
1901.

Jahr.	Annuität.	Zins.	Rück- zahlung.	Zurückbezahlt.	Rest.
1941	853,165	424,165	429,000	8,310,000	11,690,000
1942	853,150	409,150	444,000	8,754,000	11,246,000
1943	852,610	393,610	459,000	9,213,000	10,787,000
1944	852,545	377,545	475,000	9,688,000	10,312,000
1945	852,920	360,920	492,000	10,180,000	9,820,000
1946	852,700	343,700	509,000	10,689,000	9,311,000
1947	852,885	325,885	527,000	11,216,000	8,784,000
1948	852,440	307,440	545,000	11,761,000	8,239,000
1949	852,365	288,365	564,000	12,325,000	7,675,000
1950	852,625	268,625	584,000	12,909,000	7,091,000
1951	852,185	248,185	604,000	13,513,000	6,487,000
1952	853,045	227,045	626,000	14,139,000	5,861,000
1953	852,135	205,135	647,000	14,786,000	5,214,000
1954	852,490	182,490	670,000	15,456,000	4,544,000
1955	853,040	159,040	694,000	16,150,000	3,850,000
1956	852,750	134,750	718,000	16,868,000	3,132,000
1957	852,620	109,620	743,000	17,611,000	2,389,000
1958	852,615	83,615	769,000	18,380,000	1,620,000
1959	852,700	56,700	796,000	19,176,000	824,000
1960	852,840	28,840	824,000	20,000,000	—

Art. 2. Dieser Beschluß ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 20. Mai 1901.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Minder,
der Staatsschreiber
Kistler.



Reglement

für den

Grossen Rat des Kantons Bern.

20. Mai
1901.

Der Große Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Art. 26, Ziff. 19, der Staatsverfassung,

ordnet

seinen Geschäftsgang und seine innere Organisation wie folgt:

I. Versammlung des Großen Rates.

Art. 1. Der Große Rat versammelt sich ordentlicherweise zweimal im Jahre in Bern:

- a.* zu einer Frühjahrsession in dem Jahre der ordentlichen Gesamterneuerung des Großen Rates am ersten Montag des Monats Juni und in den andern Jahren am dritten Montag im Monat Mai;
- b.* zu einer Herbstsession am dritten Montag im Monat November.

Außerordentliche Versammlungen finden statt:

- a.* wenn es vom Präsidenten des Großen Rates oder vom Regierungsrat nötig erachtet oder von zwanzig

20. Mai
1901.

Mitgliedern schriftlich anbegehrt wird (Art. 32 Verf.), sowie auf Beschluß des Großen Rates;

- b. spätestens 14 Tage nach einer außerordentlichen Gesamterneuerung des Großen Rates nach Art. 22 der Staatsverfassung.

Art. 2. Die Einberufung zu den Versammlungen des Großen Rates erfolgt:

- a. durch den Regierungsrat zu der ersten Session nach einer (ordentlichen oder außerordentlichen) Gesamterneuerung des Großen Rates;
- b. durch den Präsidenten des Großen Rates in allen andern Fällen (Art. 32 Verf.). Das Einberufungsschreiben, welches, dringliche Fälle vorbehalten, spätestens 10 Tage vor dem Beginn einer Versammlung erlassen werden soll, hat die Angabe der bekannten Verhandlungsgegenstände und für die ordentlichen Versammlungen auch das Verzeichnis der übrigen beim Großen Rat anhängigen Geschäfte zu enthalten. Denselben sind auch sämtliche gedruckte Vorlagen an den Großen Rat beizulegen.

Art. 3. Der Große Rat wird bei Eiden geboten, wenn der Große Rat selbst, sein Präsident oder der Regierungsrat dies für nötig erachtet.

Zur Beschlußfassung über die Verminderung des Staatsvermögens und die Aufnahme von Staatsanlehen müssen die Mitglieder des Großen Rates bei Eiden einberufen werden.

Art. 4. Am ersten Tage der Session beginnt die Sitzung nachmittags 2 Uhr. Dasselbe ist für alle Montage der Fall. An andern Tagen beginnt die Sitzung in der Regel morgens 9 Uhr.

20. Mai
1901.

Ausnahmsweise können durch besondern Beschluß des Großen Rates Nachmittags- oder Abendsitzungen festgesetzt werden.

Die Sitzungen sollen in der Regel 4 Stunden dauern.

Art. 5. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Sitzungen regelmässig beizuwohnen. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat die Gründe seines Ausbleibens dem Präsidenten schriftlich mitzuteilen.

Die Kontrolle wird ausgeübt durch den Namensaufruf, welcher zu Beginn jeder Sitzung stattfindet.

Art. 6. Zu Verhandlungen und Beschlüssen des Großen Rates ist die Anwesenheit der Mehrheit seiner sämtlichen Mitglieder erforderlich. (Art. 28 Verf.)

Der Präsident ist von Amtes wegen, im Zweifelfalle durch Wiederholung des Namensaufrufes, verpflichtet, sich zu vergewissern, ob der Rat beschlußfähig ist. Diejenigen, welche bei diesem wiederholten Namensaufruf oder bei einer unter Namensaufruf vorgenommenen Abstimmung ohne vorherige Entschuldigung beim Präsidenten abwesend sind, verlieren ihren Anspruch auf das Sitzungsgeld.

Art. 7. Die Konstituierung des Großen Rates erfolgt nach jeder Gesamterneuerung. Hiebei führt das älteste Mitglied, bei Ablehnung oder Verhinderung das im Alter nächstfolgende so lange den Vorsitz, bis die Versammlung ihren Präsidenten gewählt hat.

Der Alterspräsident bezeichnet die provisorischen Stimmzähler.

Art. 8. Die Regierung erstattet über die Wahlen Bericht. Alle Wahlen, gegen welche keine Einsprachen vorliegen, werden gültig erklärt.

20. Mai
1901.

Hierauf schreitet der Rat zur Wahl des Bureaus (Art. 11) und der Wahlaktenprüfungskommission (Art. 26), welche mit möglichster Beförderung dem Rat über die beanstandeten Wahlen Bericht zu erstatten hat.

Ein Mitglied, dessen Wahl angefochten ist, hat sich bei der Behandlung der betreffenden Wahleinsprache in Ausstand zu begeben. Die Beeidigung (Art. 113 Verf.) der neugewählten Ratsmitglieder wird durch den Präsidenten vorgenommen, diejenige des nach einer Gesamterneuerung des Großen Rates gewählten Präsidenten durch den Vizepräsidenten.

Art. 9. Den Zuhörern wird ein abgesonderter Raum (Galerie) angewiesen. Sie haben sich jeder Äußerung von Beifall oder Mißbilligung zu enthalten.

Wer dieser Vorschrift zuwiderhandelt, kann auf den Befehl des Präsidenten aus dem Saal entfernt werden.

Entsteht Unordnung oder Lärm auf der Galerie, so läßt nach fruchtloser Mahnung der Präsident dieselbe räumen und schließen, und die Sitzung wird unterbrochen, bis der Befehl vollzogen ist.

Art. 10. Den Berichterstattern öffentlicher Blätter sollen geeignete Plätze zum Schreiben im Sitzungssaal angewiesen werden. Bei mißbräuchlichem Verhalten können ihnen diese Plätze durch das Bureau des Grossen Rates entzogen werden.

II. Bureau des Rates.

Art. 11. Das Bureau des Großen Rates besteht aus dem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten und vier Stimmenzählern.

20. Mai
1901.

Dasselbe wird jeweilen in der Frühjahrsession für die Dauer eines Jahres gewählt. Seine Amtsdauer beginnt nach einer Gesamterneuerung des Großen Rates unmittelbar mit der vollzogenen Wahl, sonst aber am 1. Juni.

Der Präsident ist nach Ablauf seiner Amtsdauer während des nächsten Jahres nicht wieder wählbar. Ebenso sind nach jeder Gesamterneuerung die am längsten im Amt stehenden zwei Stimmezähler für die nächste Amtsperiode nicht wieder wählbar. Wenn mehr als zwei Stimmezähler die gleiche Amtsdauer haben, so werden die nicht wieder Wählbaren durch das Los bezeichnet.

Im Bureau sollen die Minderheiten angemessen vertreten sein.

Art. 12. Der Präsident wacht über die verfassungsmäßige Stellung und die Befugnisse des Großen Rates, sowie über die genaue Befolgung des Reglementes.

Er eröffnet die Sitzungen und leitet die Verhandlungen des Großen Rates.

Er bestimmt die Ordnung, nach welcher die Geschäfte in Beratung gezogen werden sollen, unter Vorbehalt des Rechtes der Versammlung, die Tagesordnung abzuändern.

Er wacht über die Ordnung und trifft die diesfalls angemessenen Verfügungen (Art. 47).

Am Schluß jeder einzelnen Sitzung zeigt er die Tagesordnung der folgenden an und sorgt dafür, dass dieselbe im Vorzimmer des Großen Rates angeschlagen werde.

Er unterschreibt alle vom Großen Rat ausgehenden Akten.

Art. 13. Dem Präsidenten steht die Befugnis zu, von den Verhandlungen des Regierungsrates jederzeit Einsicht zu nehmen (Art. 25 Verf.).

20. Mai
1901.

Art. 14. Die Vizepräsidenten üben in der Reihenfolge ihrer Ernennung die Verrichtungen des Präsidenten aus, wenn dieser daran verhindert ist.

Art. 15. Die Stimmzähler erklären bei jeder Abstimmung, ob die Mehrheit unzweifelhaft sei. Wenn sie hierüber im Zweifel sind, oder wenn es von dem Präsidenten oder von einem Mitglied verlangt wird, so sollen die Stimmen gezählt werden

Die Zählung der Stimmen geschieht in der Weise, daß zwei Stimmzähler, jeder für eine besondere Abteilung des Saales, die Stimmenden laut zählen und dabei durch die beiden andern Stimmzähler kontrolliert werden.

Sie besorgen alles Nötige für die geheimen Abstimmungen.

Sie vollziehen die Aufträge des Präsidenten hinsichtlich der Handhabung von Ruhe und Ordnung.

Im Falle der Verhinderung eines Stimmzählers bezeichnet der Präsident sofort einen Stellvertreter und legt diese Wahl dem Großen Rat zur Genehmigung vor.

Bei Wahlen kann das Bureau durch die nötige Anzahl außerordentlicher Stimmzähler verstärkt werden, welche auf den unverbindlichen Vorschlag des Präsidenten vom Rat ernannt werden.

Art. 16. Die Ernennung derjenigen Kommissionen, die dem Bureau obliegt, hat in besonderer Sitzung zu geschehen, an welcher sämtliche anwesenden Mitglieder des Bureaus teilzunehmen verpflichtet sind.

Die Sitzungen des Bureaus sollen in der Regel während der Session des Großen Rates stattfinden.

III. Kanzlei.

20. Mai
1901.

Art. 17. Die Staatskanzlei besorgt die Kanzleigeschäfte des Großen Rates.

Sie führt eine Kontrolle über alle dem Großen Rat überwiesenen Geschäfte und an ihn gerichteten Eingaben, aus welcher ersichtlich ist, welcher Behörde sie zur Vorberatung überwiesen wurden, sowie ihre endliche Erledigung. Die Kontrolle soll während der Sitzungen auf dem Kanzleitisch zur Einsicht für die Mitglieder des Rates aufgelegt sein.

In jeder Frühjahrssession ist den Mitgliedern des Großen Rates ein gedrucktes Verzeichnis der erheblich erklärten, aber noch unerledigten Motionen auszuteilen.

Art. 18. Der Staatsschreiber führt und unterzeichnet das Protokoll des Großen Rates und besorgt, wenn nötig, auch die Sekretariatsgeschäfte des Bureaus.

Bei Verhinderung desselben bezeichnet der Präsident unter Vorbehalt der Bestätigung durch den Großen Rat den Protokollführer.

Art. 19. Für die Protokollführung gelten folgende Vorschriften:

- a. Das Protokoll soll im Eingang anführen, wer den Vorsitz geführt hat und wie viele Mitglieder in der Sitzung anwesend waren.
- b. Das Protokoll soll die Gegenstände der Verhandlung samt allen in die Abstimmung fallenden Anträgen, die Entscheidung über die einzelnen Gegenstände oder Anträge nach ihrem vollen Inhalt und die Anzahl der gefallenen Stimmen in den Fällen enthalten, wo bei der Abstimmung die Zählung vorgenommen wurde.

20. Mai
1901.

- c. Dem Protokoll sind die gedruckten Entwürfe, welche der Beratung zu Grunde liegen, sowie sämtliche Erlasse des Großen Rates als Beilagen beizuheften.
- d. Das Protokoll ist erst nach geschehener Genehmigung als gültig anzusehen und gehörig einzuschreiben.

Erst dann sollen die Ausfertigungen abgehen und Abschriften oder Auszüge gegeben werden dürfen.

Art. 20. Das Protokoll wird von dem Präsidenten und einem der Vizepräsidenten, eventuell einem der Stimmenzähler geprüft und mitunterzeichnet und während der nächstfolgenden Sitzung zur Ermöglichung allfälliger Berichtigungsanträge auf dem Kanzleisch zur Einsicht aufgelegt. Werden bis zum Schluß dieser Sitzung keine Berichtigungen verlangt, so gilt das Protokoll als stillschweigend genehmigt.

Falls Berichtigungen gewünscht werden, so sind dieselben vom Präsidenten dem Großen Rat zur Kenntnis zu bringen und es ist über die Genehmigung des Protokoll ein förmlicher Beschluß zu fassen.

Bei diesem Anlaß können auch in betreff der Redaktion oder zur Beseitigung von Irrtümern in der Darstellung Berichtigungen stattfinden, niemals aber gefaßte Beschlüsse abgeändert werden.

Das Protokoll der letzten Verhandlung einer Session wird vom Präsidenten und einem der Vizepräsidenten genehmigt.

Art. 21. Ein Übersetzer besorgt die Übersetzung aller Anträge und der Fragestellung vor Abstimmungen (Art. 56). Wenn es verlangt wird, hat der Übersetzer auch den wesentlichen Inhalt einer Rede übersetzt wiederzugeben.

20. Mai
1901.

Art. 22. Sämtliche Verhandlungen werden stenographisch aufgenommen und in einem besondern Tagblatt veröffentlicht. In diesem Tagblatt sind die Reden in derjenigen Sprache wiederzugeben, in welcher sie im Großen Rat gehalten wurden.

Ebenso sind öffentlich bekannt zu machen

- a. der Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben, der Vermögensetat und die Staatsrechnung in möglichst spezifiziertem Auszug (Art. 31 Verf.);
- b. alle Gesetzesentwürfe vor der zweiten Beratung derselben und zwar in der durch den Großen Rat je-
weilen durch besondern Beschluß bestimmten Form (Art. 29 Verf.).

Außerdem ist dem französischen Amtsblatt ein kurz gefaßtes Protokoll in französischer Sprache über die Verhandlungen des Großen Rates beizufügen, welches die Traktandencirkulare, die Namen der einzelnen Redner, den Sinn ihrer Voten, die Anträge und Abstimmungsergebnisse wiedergeben soll.

Art. 23. Sämtliche Akten, Vorschläge, Bittschriften, u. s. w., die nicht gedruckt ausgeteilt worden sind, sollen, insofern dies verlangt wird, verlesen werden. Ausnahmen hiervon machen bloß die Gutachten der Kommissionen, die von den Berichterstattern mündlich vorgetragen werden.

Art. 24. Die Staatskanzlei hat für die Anstellung der für die Bedienung des Großen Rates, seines Bureaus und seiner Kommissionen nötigen Weibel zu sorgen.

IV. Kommissionen.

Art. 25. Der Große Rat ernennt aus seiner Mitte nach den Bestimmungen des Art. 8 nach seiner Kon-

20. Mai
1901.

stituierung und nach der Wahl des Regierungsrates folgende ständige Kommissionen, deren Amtsdauer mit derjenigen des Großen Rates zusammenfällt:

- a. eine Wahlaktenprüfungskommission,
- b. eine Justizkommission,
- c. eine Staatswirtschaftskommission.

Diese Kommissionen konstituieren sich selbst. Das erstgewählte Mitglied hat die Kommission zur ersten Sitzung einzuberufen.

Art. 26. Die Wahlaktenprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern.

Sie hat im Fall von Einsprachen die Wahlakten und den Bericht des Regierungsrates zu prüfen und dem Großen Rat ihre Anträge zu stellen.

Art. 27. Die Justizkommission besteht aus sieben Mitgliedern.

Sie hat die an den Großen Rat gerichteten Bittschriften und Beschwerden zu begutachten, den Bericht und die Geschäftsführung des Obergerichtes und des Generalprokurators zu prüfen und dem Großen Rat ihre Anträge zu stellen. Der letztere kann der Kommission auch andere Justizgeschäfte überweisen.

Art. 28. Die Staatswirtschaftskommission besteht aus neun Mitgliedern.

Sie soll die Staatsrechnung, das Budget, die in demselben nicht vorgesehenen Kreditbegehren, die Vorschläge zu Anleihen, den Staatsverwaltungsbericht und die Geschäftsführung der Direktionen des Regierungsrates prüfen und hierüber, sowie namentlich über die Frage, ob die bewilligten Summen richtig verwendet und nicht überschritten worden seien, dem Großen Rat Bericht erstatten.

Zur Beseitigung von Mängeln oder Mißbräuchen in der Verwaltung soll sie die geeigneten Anträge an den Großen Rat stellen.

20. Mai
1901.

Art. 29. Kein Mitglied des Rates kann mehr als zwei Amtsperioden nacheinander Mitglied einer und derselben ständigen Kommission sein.

Art. 30. Der Große Rat kann für die Untersuchung und Vorberatung eines jeden Gegenstandes eine besondere Kommission niedersetzen.

Der Präsident läßt zu diesem Ende je in der ersten Sitzung darüber entscheiden, welche der auf dem Traktandenverzeichnis erwähnten Gegenstände an eine Kommission gewiesen, sowie ob die Mitglieder des Obergerichts eingeladen werden sollen, an der Beratung teilzunehmen. Auch bei später einlangenden Geschäften sind diese Fragen sofort zu entscheiden.

Im Falle die Niedersetzung einer Kommission beliebt, entscheidet der Große Rat über die Zahl der Mitglieder. Das Bureau trifft deren Wahl, sofern der Rat dieselbe nicht ausdrücklich selbst vorzunehmen beschließt.

Das Bureau hat bei der Wahl von Kommissionen möglichst solche Mitglieder des Rates zu berücksichtigen, welche seit längerer Zeit keiner Kommission mehr angehört haben. Kein Mitglied soll gleichzeitig mehr als 3 Specialkommissionen angehören.

Die Wahlbehörde bezeichnet jeweilen den Präsidenten und Vizepräsidenten der Kommission.

Das zum Präsidenten gewählte Mitglied hat die Kommission einzuberufen und für rechtzeitige Behandlung und Erledigung der ihr gestellten Aufgabe zu sorgen.

20. Mai
1901.

Art. 31. Den Kommissionen steht das Recht zu, für die Vorberatung ihrer Vorschläge von sämtlichen Protokollen und Akten des Regierungsrates und der einzelnen Direktionen Einsicht zu nehmen; auch können sie, so oft sie es für wünschbar erachten, die Mitglieder des Regierungsrates zur Auskunfterteilung in ihre Mitte bescheiden.

Art. 32. Die Mitglieder des Großen Rates sind verpflichtet, auf sie gefallene Wahlen in Kommissionen anzunehmen.

Jedoch kann ein Mitglied, welches schon zwei Kommissionen angehört, die Wahl in eine fernere Kommission ablehnen.

Art. 33. Bei Bestellung der Kommissionen hat die Wahlbehörde jeweilen auf Vertretung der Minderheiten angemessene Rücksicht zu nehmen (Art. 26, Ziff. 19 Verf.).

V. Beratung.

Art. 34. Die Sitzungen des Großen Rates sind in der Regel öffentlich (Art. 31 Verf.).

Art. 35. Der Große Rat behandelt die in seinen Geschäftskreis fallenden Gegenstände (Art. 26 Verf.) infolge

- a. eines Antrages oder Vorschlages des Regierungsrates, oder einer vom Großen Rat bestellten Kommission;
- b. eines Antrages eines oder mehrerer Mitglieder des Großen Rates.

Art. 36. In der ordentlichen Frühjahrs-session werden die Staatsrechnung und der Staatsverwaltungsbericht für das verflossene Jahr, in der ordentlichen Herbst-session wird der Voranschlag des künftigen Rechnungsjahres behandelt.

20. Mai
1901.

Sowohl die Staatsrechnung und der Verwaltungsbericht als der Budgetentwurf des Regierungsrates sollen zur Ermöglichung einer gründlichen Prüfung rechtzeitig sämtlichen Mitgliedern des Großen Rates zugestellt werden.

Art. 37. Die Beratung von Gesetzesentwürfen und Dekreten findet auf Grundlage eines vom Regierungsrat vorgelegten Entwurfes statt, zu welchem die nach Art. 30 bestellte Kommission des Großen Rates ihrerseits Abänderungsanträge stellen oder einen Gegenentwurf einbringen kann.

Art. 38. Der Regierungsrat wohnt den Sitzungen des Großen Rates bei, erstattet Bericht über alle zur Verhandlung gelangenden Gegenstände, über die er zur Berichterstattung aufgefordert wird, und hat das Recht, Anträge zu stellen.

Das gleiche Recht steht auch jedem einzelnen Mitgliede desselben zu.

Über alle Gegenstände, die der Regierungsrat beim Großen Rat zur Beratung bringt oder die ihm vom Großen Rat zur Begutachtung überwiesen werden, ist er zur schriftlichen Berichterstattung verpflichtet, die jedoch mündlich ergänzt werden kann.

Bei Wahlverhandlungen und in andern Fällen, so oft der Große Rat es verlangt, treten die Mitglieder des Regierungsrates aus (Art. 42 Verf.).

Art. 39. Die Mitglieder des Obergerichtes wohnen den Sitzungen des Großen Rates bei, um an der Beratung von Gesetzen teilzunehmen, so oft dieser sie dazu einladet (Art. 55 Verf.).

Art. 40. Der Präsident teilt der Versammlung den Gegenstand der Beratung mit und läßt die auf denselben

20. Mai
1901.

bezüglichen Berichte, soweit dieselben nicht gedruckt ausgeteilt worden sind, in beiden Sprachen vortragen oder vorlesen.

Die Mitglieder des Regierungsrates oder der Kommission haben das Recht, den Bericht zu ergänzen oder ihre abweichenden Ansichten zu entwickeln.

Haben zwei Behörden (z. B. der Regierungsrat und eine Kommission) den Gegenstand vorberaten, so erstattet zuerst diejenige Behörde Bericht, welche den betreffenden Gegenstand eingebracht, und dann die Kommission (oder Behörde), welche denselben begutachtet hat.

Art. 41. Hierauf wird die Beratung eröffnet.

Die Mitglieder des Großen Rates sprechen stehend von ihrem Platze aus.

Die Anrede an den Großen Rat geschieht mit den Worten: «Herr Präsident, meine Herren!»

Kein Mitglied soll sprechen, es sei denn, daß es vorher das Wort verlangt habe und daß ihm dasselbe von dem Präsidenten erteilt worden sei.

Kein Mitglied soll über denselben Gegenstand mehr als zweimal das Wort ergreifen.

Berichterstatter des Regierungsrates oder von Kommissionen sollen zur Anbringung von Berichtigungen indessen jederzeit das Wort erhalten.

Art. 42. Es soll jeder Redner sich in seinen Eröffnungen klar und kurz, ohne fremdartige Beimischungen und mit dem gehörigen Anstande, sowie mit der erforderlichen Achtung sowohl für die Versammlung als für die einzelnen Mitglieder derselben, daher auch ohne Anzüglichkeiten fassen und ausdrücken.

Art. 43. Der Präsident hat die Pflicht, diejenigen, welche das Wort begehren, der Reihe nach zu verzeichnen

und jedem Mitglied das Wort in der Ordnung zu geben, wie es verlangt worden ist. Die Einschreibung kann jedoch erst nach Eröffnung der Beratung stattfinden.

Wenn Mitglieder, die über den in Beratung liegenden Gegenstand schon gesprochen, und solche, die noch nicht gesprochen haben, das Wort begehren, so soll es den letztern vorzugsweise erteilt werden.

Art. 44. Wünscht der Präsident selbst als Mitglied der Versammlung zu sprechen, so hat er vom Vizepräsidenten das Wort zu verlangen, welcher dies der Versammlung zur Kenntnis bringt und ersterem der Reihenfolge nach das Wort erteilt.

Während der Präsident spricht, nimmt der Vizepräsident den Vorsitz ein.

Art. 45. Die Ablesung einer Rede ist untersagt.

Entfernt sich ein Redner zu sehr von dem Gegenstande der Erörterung, so soll ihn der Präsident ermahnen, auf denselben zurückzukehren.

Art. 46. Das Mitglied, welches einen Antrag stellt, ist verpflichtet, denselben zu formulieren und dem Präsidenten, falls er dies verlangt, schriftlich einzureichen.

Anträge, welche nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem in Beratung befindlichen Gegenstand stehen, werden als Motion behandelt.

Art. 47. Wenn ein Redner den parlamentarischen Anstand verletzt, namentlich wenn er sich beleidigende Äußerungen gegen die Versammlung oder deren Mitglieder erlaubt, so hat ihn der Präsident entweder von Amtes wegen oder auf einen Beschluß des Rates hin zur Ordnung zu rufen.

20. Mai
1901.

In schweren Fällen oder bei wiederholtem Ordnungsruf steht dem Rat außerdem das Recht zu, die fehlbaren Mitglieder für die Dauer der Sitzung von derselben auszuschließen.

Art. 48. Wird während der Beratung eine Ordnungsmotion gestellt, z. B. auf Verschiebung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit, Überweisung an eine Kommission u. s. w., so wird die Beratung in der Hauptsache bis zur Erledigung der Ordnungsmotion unterbrochen.

Art. 49. Wenn der Schluß der Umfrage beantragt wird, soll darüber ohne weitere Erörterung abgestimmt werden. Wird der Schluß erkannt, so dürfen nur noch diejenigen Mitglieder sprechen, welche vor dieser Abstimmung das Wort verlangt haben.

Art. 50. Wenn niemand mehr das Wort begehrt, so erklärt der Präsident die Beratung für geschlossen. Die Schlußformel lautet: «Die Diskussion ist geschlossen». Nach dem Schlusse der Beratung hat niemand mehr das Recht, das Wort zu verlangen.

Art. 51. Besteht ein Beratungsgegenstand aus mehreren Artikeln, so ist es unmittelbar nach dem Schlusse der artikelweisen Beratung dem Präsidenten und jedem Mitgliede gestattet, zu beantragen, daß auf einzelne Artikel zurückgekommen werde. Die Versammlung entscheidet über diesen Antrag ohne Diskussion. Wird derselbe angenommen, so findet über die betreffenden Artikel eine nochmalige freie Beratung statt.

Art. 52. Gesetzesentwürfe können am Schluß der zweiten Beratung zur Prüfung und Bereinigung des Textes an eine besondere Redaktionskommission gewiesen werden.

20. Mai
1901.

VI. Motionen und Interpellationen.

Art. 53. Jedes Mitglied des Großen Rates hat das Recht, schriftliche Anträge auf Beratung eines Gegenstandes zu stellen (Art. 30 Verf.).

Jede solche Motion ist dem Präsidenten zu übergeben, welcher sie dem Großen Rate durch Verlesung zur Kenntnis bringt.

Die Motion darf jedoch nicht sogleich in Beratung gezogen werden, sondern soll während 24 Stunden, nachdem sie dem Großen Rate eröffnet worden, zur Einsicht auf dem Kanzleische liegen.

Motionen, die anlässlich der Beratung des Budgets, der Staatsrechnung und des Verwaltungsberichtes gestellt werden, sollen in der Regel am Ende der betreffenden Beratung unmittelbar vor der Schlußabstimmung erledigt werden.

Art. 54. Wenn eine Motion zur Behandlung kommt, so fordert vorerst der Präsident den Motionssteller, oder, wenn mehrere sind, einen derselben zur Entwicklung seiner Gründe auf; sodann erfolgt allgemeine Umfrage. Nach Schluß derselben entscheidet die Versammlung zunächst nur über die Frage der Erheblichkeit.

Wird Erheblichkeit ausgesprochen, so soll der Gegenstand, wenn der Große Rat nicht ohne eine solche Vorberatung sogleich selbst eine Entscheidung treffen will, an den Regierungsrat oder eine Kommission zur Vorberatung gewiesen werden.

Art. 55. Jedes Mitglied des Großen Rates hat ferner das Recht, in der Versammlung des Großen Rates über jeden Gegenstand der Staatsverwaltung Auskunft zu verlangen (Art. 30 Verf.).

20. Mai
1901.

Die Interpellation ist dem Präsidenten schriftlich einzureichen, welcher sie durch Verlesung dem Großen Rat zur Kenntnis bringt und hernach dem Regierungsrat übermittelt. Der Zeitpunkt der Behandlung wird durch den Großratspräsidenten festgesetzt. Jedoch soll jede Interpellation, sofern sie nicht erst am letzten Tag eingebracht wurde, noch in derjenigen Session behandelt werden, in der sie gestellt worden ist.

In dringenden Fällen kann er dem Interpellanten gestatten, seine Anfrage mündlich zu stellen. Der Regierungsrat kann sie entweder sogleich beantworten oder verlangen, daß zu diesem Zwecke eine Tagesordnung bestimmt werde. Mit der Auskunfterteilung ist die Verhandlung geschlossen, und es findet weder eine Diskussion noch eine Abstimmung statt. Einzig dem Interpellanten steht noch das Recht zu, die einfache Erklärung ohne weitere Begründung abzugeben, ob er von der erhaltenen Auskunft befriedigt sei, oder ob er den in Art. 53 vorgezeichneten Weg zu beschreiten gedenke.

VII. Abstimmung.

Art. 56. Vor der Abstimmung legt der Präsident der Versammlung die Fragestellung vor.

Jedes Mitglied hat das Recht, Einwendungen gegen die Abstimmungsart zu erheben, über welche die Versammlung sogleich entscheidet.

Art. 57. Die Unterabänderungsanträge sind vor den Abänderungsanträgen und diese vor dem Hauptantrage ins Mehr zu setzen.

Sind mehr als zwei koordinierte Hauptanträge vorhanden, so werden alle nebeneinander in die Abstimmung gebracht, und jedes Mitglied kann nur für einen dieser

20. Mai
1901.

Anträge stimmen. Wenn über alle Anträge abgestimmt ist und keiner die Mehrheit erhalten hat, so wird abgestimmt, welcher von denjenigen zwei Anträgen, die am wenigsten Stimmen auf sich vereinigten, aus der Abstimmung fallen solle. Sodann wird zwischen den übrigbleibenden abgestimmt und auf gleiche Weise fortgeföhren, bis einer derselben die absolute Mehrheit erhält.

Wenn es sich um Zahlen handelt, so wird mit der höchsten oder der niedrigsten angefangen, je nachdem die eine oder die andere von der vorberatenden Behörde beantragt oder dem Antrage derselben am nächsten liegt.

Art. 58. Wer einen Unterabänderungsantrag annimmt, ist darum noch nicht gehalten, auch zum Abänderungsantrage zu stimmen; ebensowenig setzt die Annahme eines Abänderungsantrages die Genehmigung des Hauptantrages voraus.

Wenn eine Abstimmungsfrage teilbar ist, so kann jedes Mitglied zum Behufe der Abstimmung die Trennung verlangen. Bei Abstimmungen über zusammengesetzte Anträge soll diese Trennung immer stattfinden.

Kein Mitglied kann zum Stimmen angehalten werden.

Art. 59. Das Stimmgeben geschieht von den Sitzen aus durch Aufstehen und Sitzenbleiben.

Bei jeder Abstimmung ist das Gegenmehr aufzunehmen, wenn es verlangt wird.

Abstimmung unter Namensaufruf findet statt, wenn ein dahinzielender Antrag von wenigstens 20 Mitgliedern unterstützt wird. Die Namen der Stimmenden fallen alsdann in das Protokoll.

Über die Naturalisationsbegehren und über diejenigen Strafnachlaßgesuche, bei welchen in den Anträgen der vorberatenden Behörden nicht Übereinstimmung herrscht

20. Mai
1901.

oder aus dem Schoße der Versammlung ein abweichender Antrag gestellt wird, soll der Entscheid in geheimer Abstimmung stattfinden.

Art. 60. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses bedarf es

a. einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmenden Mitglieder bei der Schlußabstimmung sowohl in erster als in zweiter Beratung über einen Entwurf betreffend die teilweise Revision der Staatsverfassung (Art. 102, Al. 2, Verf.),

sowie für die Erteilung der Naturalisation (Fremdenordnung von 1816, § 79);

b. der Mehrheit sämtlicher Mitglieder des Rates bei Beschlußfassung über Verminderung des Staatsvermögens (Art. 26, Ziff. 10, Verf.) und über die Aufnahme von Staatsanleihen (§ 27 des Gesetzes vom 31. Juli 1872).

In allen andern Fällen entscheidet die Mehrheit der stimmenden Mitglieder.

Art. 61. Der Präsident des Großen Rates hat bei der offenen Abstimmung nicht mitzustimmen, wenn die einfache Mehrheit der Stimmenden entscheidet. Bei Stimmengleichheit jedoch giebt er den Stichentscheid ab. In diesem Falle hat er das Recht, seinen Entscheid vom Präsidentenstuhl aus zu begründen.

VIII. Wahlen.

Art. 62. Die Wahlen werden in geheimer Abstimmung vermittelt Stimmzettel vorgenommen, welche von den Stimmzählern den Mitgliedern ausgeteilt werden. Ebenso kann bei Entscheiden, welche den Charakter einer Auswahl haben, geheime Abstimmung beschlossen werden.

20. Mai
1901.

Die durch die Weibel oder die Stimmenzähler wieder eingesammelten ausgefüllten Stimmzettel werden von den letztern gezählt. Finden sich mehr Stimmzettel vor, als die zu Protokoll gegebene Zahl der ausgeteilten, so ist die Verhandlung ungültig und muß aufs neue begonnen werden; sind aber weniger oder gleich viel Stimmzettel eingelangt, so wird die Verhandlung fortgesetzt.

Art. 63. Für die Prüfung der Wahlzettel gelten folgende Regeln:

- a. Wahlzettel, welche so mangelhaft ausgefüllt sind, daß begründete Zweifel darüber obwalten, welchen Personen die Stimme gilt, sind ungültig, soweit es die undeutliche Namensbezeichnung betrifft.
- b. Wahlzettel mit allgemeinen Bezeichnungen, wie «die Alten», die «Bisherigen» und dergleichen sind gültig.
- c. Wenn auf einem Wahlzettel mehr Namen stehen, als für die betreffende Verhandlung Personen zu wählen sind, so werden die am Schlusse überschießenden Namen nicht gezählt.
- d. Wenn auf einem Wahlzettel der nämliche Name für die gleiche Stelle mehrmals geschrieben steht, so wird dieser Name nur einmal gezählt.
- e. Wahlzettel, welche weniger Namen enthalten, als Personen zu wählen sind, bleiben gültig.

Art. 64. Derjenige, der das absolute Mehr auf sich vereinigt hat, ist gewählt. Dasselbe wird für die betreffende Wahlverhandlung nach der Zahl der eingegangenen gültigen Stimmzettel berechnet, Leere Stimmzettel werden nicht gezählt.

Sollten mehr Kandidaten das absolute Mehr auf sich vereinigen, als Stellen zu besetzen sind, so wird der oder diejenigen als nicht gewählt betrachtet, welche die wenigsten Stimmen auf sich vereinigt haben.

20. Mai
1901.

Wenn zwei oder mehr Personen gewählt werden, die sich aus irgend einem gesetzlichen Grunde von der Wahl gegenseitig ausschließen, so ist, wenn die betreffenden sich nicht unter sich verständigen, die Wahl desjenigen gültig, der von ihnen die meisten Stimmen hatte, und die übrigen fallen aus der Wahl.

Ist die Wahl im ersten Wahlgang nicht oder nicht vollständig zu stande gekommen, so bleiben für die folgenden Wahlgänge jeweilen in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen höchstens doppelt so viel Personen in der Wahl, als Stellen noch zu besetzen sind.

Bei Stimmgleichheit zwischen zwei oder mehreren Kandidaten für eine zu besetzende Stelle entscheidet das durch den Präsidenten zu ziehende Los.

Art. 65. Sobald die Beeidigung eines Gewählten stattgefunden hat, oder die Versammlung aufgehoben, oder zu einer fernern Wahl oder der Behandlung eines andern Geschäftes geschritten worden ist, kann eine geschehene Wahl wegen eines vorgefallenen Formfehlers nicht mehr angefochten werden.

Die abgegebenen Stimmzettel sollen unmittelbar nach der Sitzung vernichtet werden.

Art. 66. Der Präsident eröffnet das Ergebnis jeder Wahlverhandlung der Versammlung.

IX. Beschwerden gegen Großratsbeschlüsse.

Art. 67. Beschwerden gegen Großratsbeschlüsse werden in der Regel durch die Regierung beantwortet. Es steht jedoch dem Großen Rat frei, gegebenenfalles andere Verfügungen zu treffen.

X. Entschädigung der Mitglieder.

Art. 68. Die Mitglieder des Großen Rates beziehen für ihre Anwesenheit ein Sitzungsgeld von Fr. 7, wenn nur eine Sitzung im Tag stattfindet und von Fr. 5, wenn zwei Sitzungen stattfinden. Denjenigen Mitgliedern, die mehr als 5 Kilometer von der Hauptstadt entfernt wohnen und den Sitzungen des Samstags und des darauf folgenden Montags beiwohnen, wird auch für den Sonntag das Taggeld ausgerichtet.

Für die Hin- und Herreise wird den Mitgliedern, soweit sie die Eisenbahn benutzen können, vom Kilometer 30 Rp., für diejenige Strecke, die nicht per Eisenbahn zurückgelegt werden kann, vom Kilometer 50 Rp. vergütet. Mitglieder, welche nicht über 5 Kilometer von der Hauptstadt entfernt wohnen, haben jedoch keinen Anspruch auf Reiseentschädigung.

Wer in einer Sitzungsperiode mehr als sechs Tage den Sitzungen beigewohnt hat, bezieht zwei Reiseentschädigungen.

Art. 69. Auf das Sitzungsgeld haben nur diejenigen Mitglieder Anspruch, welche beim Namensaufruf anwesend sind oder sich innerhalb einer Stunde nach der zum Beginn der Sitzung festgesetzten Zeit bei der Versammlung eingefunden und am Bureau angemeldet haben.

Die Stimmzähler haben daher die Anwesenheitskontrollen, nach welchen die Sitzungsgelder berechnet werden, je eine Stunde nach Anfang der Sitzung definitiv abzuschließen.

Art. 70. Den gleichen Anspruch auf Sitzungsgeld und Reiseentschädigung, wie die zur Sitzung des Großen Rates erscheinenden Mitglieder, haben diejenigen, welche außer der Sitzungsperiode sich versammelnden Kom-

20. Mai
1901.

missionen beiwohnen. Für besondere Arbeiten, welche einzelnen Kommissionsmitgliedern übertragen worden sind, setzt die Kommission das Maß der Entschädigung fest.

Art. 71. Der Präsident des Großen Rates oder im Vertretungsfalle sein Stellvertreter bezieht für jeden Sitzungstag, an welchem er den Vorsitz führt, eine Entschädigung von Fr. 20, das Sitzungsgeld als Mitglied des Großen Rates inbegriffen.

Art. 72. Jeder Stimmenzähler oder sein Stellvertreter bezieht für jeden Tag, an welchem er sein Amt versieht, eine Entschädigung von Fr. 12, das Sitzungsgeld als Mitglied des Großen Rates inbegriffen.

XI. Schlußbestimmungen.

Art. 73. Dieses Reglement tritt auf den 1. Juni 1901 in Kraft und soll in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden. Durch dasselbe werden sämtliche ihm widersprechenden Bestimmungen, insbesondere das Reglement für den Großen Rat des Kantons Bern vom 7. März 1894, aufgehoben.

Bern, den 20. Mai 1901.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
A. von Muralt,
der Staatsschreiber
Kistler.



Reglement

14. Juni
1901.

betreffend

die Verwaltung der Kliniken der veterinär- medizinischen Fakultät in Bern.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

auf den Antrag der Direktion des Unterrichtswesens,

beschließt:

§ 1. In Verbindung mit der veterinär-medizinischen Fakultät der Universität bestehen:

- a. ein Tierspital,
- b. eine konsultatorische Klinik,
- c. eine ambulatorische Klinik,

deren Verwaltung auf Grundlage der nachfolgenden Bestimmungen geschehen soll.

A. Das Tierspital.

§ 2. Dasselbe hat die Aufgabe, kranke Tiere zur Untersuchung und Behandlung aufzunehmen, seuchenkranke Tiere nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften abzusperren, sowie für allfällige Versuchstiere den benötigten Raum zu gewähren.

14. Juni
1901.

§ 3. Die Verwaltung des Tierspitals wird einem klinischen Lehrer übertragen, welcher für die Aufnahme und Abgabe kranker Tiere die nötigen Anordnungen trifft, unter Mithilfe der andern klinischen Lehrer und Assistenten Fütterung, Stallordnung und Stalldienst kontrolliert, sowie die Futterankäufe, die Rechnungsführung und die Kasse besorgt.

Der Verwalter des Tierspitals ist befugt, unter eigener Verantwortlichkeit den ersten klinischen Assistenten zur Mithilfe bei der Verwaltung beizuziehen.

§ 4. Die Aufsicht über die Verwaltung des Tierspitals wird durch die Direktion des Unterrichtswesens ausgeübt.

§ 5. Die ärztliche Besorgung, sowie alle Anordnungen betreffend Fütterung, Pflege und Beschlag der dem Tierspital übergebenen kranken Tiere steht dem zuständigen klinischen Lehrer zu, unter Mitwirkung des ersten klinischen Assistenten.

§ 6. Die Anmeldung kranker Tiere soll in der Regel beim zuständigen klinischen Lehrer oder Assistenten erfolgen, welcher die nötigen Anordnungen sofort trifft.

Tiere, welche durch Verfügung zuständiger Behörden dem Tierspital zugeführt werden, sind ohne weiteres aufzunehmen.

Die Rückweisung kranker Tiere, welche von Privaten zugeführt werden, steht dem betreffenden klinischen Lehrer zu und darf in der Regel nur bei Platzmangel erfolgen, resp. wenn eine notwendige Absonderung unthunlich erscheint.

§ 7. Das Tierspital liefert die zur Installierung der aufgenommenen Tiere nötigen Gerätschaften.

14. Juni
1901.

§ 8. Bei der Aufnahme kranker Tiere ist der Verwalter berechtigt, eventuell eine Sicherstellung der Kurkosten zu verlangen. Die Abrechnung hat, wenn irgend möglich, beim Austritt der Tiere zu erfolgen; ausgenommen hiervon sind die durch die Militärverwaltung eingestellten Militärpferde, für welche die Rechnungsstellung nach Maßgabe der eidgenössischen Vorschriften zu erfolgen hat.

§ 9. Für die Verpflegung, Untersuchung und Behandlung der dem Tierspital übergebenen kranken Tiere sind, Beschlag ausgenommen, Tagestaxen zu erheben, wobei die Tage des Ein- und Austritts voll zu berechnen sind (Militärpferde ausgenommen). Diese Taxen betragen:

	pro Tag	
a. für erwachsene Pferde .	Fr. 2. 50	bis Fr. 3. 50
b. » Fohlen unter 2 Jahren »	1. 50	
c. » Rinder »	1. 50	» » 2. —
d. » Schafe und Ziegen .	» —. 40	» » —. 70
e. » Hunde und Katzen .	» —. 40	» » 1. 50

Nach Gutfinden des betreffenden klinischen Lehrers kann der Verwalter des Tierspitals einem Tiereigentümer auf dessen Verlangen und unter Würdigung der angebrachten Gründe eine Reduktion der Verpflegungskosten gewähren.

§ 10. Geheilte Tiere sind unverzüglich dem Eigentümer, resp. dessen Stellvertreter zurückzugeben, ebenso solche, welche mit einer unheilbaren Krankheit behaftet sind; eventuell ist die Tötung und Sektion unheilbar erkrankter Tiere zu veranlassen.

§ 11. Für Arzneien, Verbände u. dgl. können nach Ermessen des klinischen Lehrers oder Assistenten entsprechende Gebühren verrechnet werden.

§ 12. Für besondere Verrichtungen, bedeutende Operationen, zeitraubende Hülfeleistungen, wiederholtes Anlegen

14. Juni
1901.

von Verbänden, sind nach Maßgabe der Bestimmungen des Medizinaltarifs vom 16. September 1876 besondere Gebühren in Rechnung zu bringen.

§ 13. Über Aufnahme, Aufenthalt und Behandlung kranker Tiere sind Protokolle zu führen.

§ 14. Die Anstellung und Entlassung des Abwartes des Tierspitals geschieht nach Einholung der Ansicht der andern klinischen Lehrer durch den Verwalter des Tierspitals, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Direktion des Unterrichtswesens.

§ 15. Dem Abwart des Tierspitals wird die Anstellung des notwendigen Hülspersonals, dessen Unterhalt und Entschädigung übertragen. Er ist für dasselbe verantwortlich. Die Anstellung des Hülspersonals unterliegt der Genehmigung der klinischen Lehrer. Als Entschädigung für das Hülspersonal bezieht der Abwart des Tierspitals aus den Einnahmen der Klinik pro erwachsenes Pferd oder Rind per Tag den Betrag von 35 Rappen, für Pferde oder Rinder unter 2 Jahren, sowie für von Privaten eingestellte Hunde 25 Rappen. -- Die Wärter erhalten Wohnung im Tierspital; das hierzu notwendige Mobiliar wird vom Staat geliefert.

§ 16. Für Versuchs- und Anatomietiere, sowie für ambulatorische Pferde wird der Futter- und Streuebedarf nach den laufenden Preisen berechnet; die daherigen Kosten werden, unter Zuschlag einer Vergütung von 20 Rappen für Großvieh und 10 Rappen für Kleinvieh, von den betreffenden Instituten übernommen.

B. Konsultatorische Klinik.

§ 17. Zum Zwecke bloßer Konsultation kann jedermann dem Tierspital Tiere zuführen.

14. Juni
1901.

§ 18. Die konsultatorische Klinik findet täglich von 10—12 Uhr statt, Sonntags ausgenommen.

Über dieselbe ist ein Protokoll zu führen.

§ 19. Für die Untersuchung und Behandlung zugeführter kranker Tiere während der Klinikstunden können nach Ermessen der klinischen Lehrer die nämlichen Taxen erhoben werden, wie sie im Medizinaltarif für Verrichtungen am Wohnort des Privattierarztes normiert sind. Wenig bemittelten oder vermögenslosen Eigentümern sind diese Taxen teilweise oder ganz zu erlassen.

§ 20. Für Medikamente oder Verbände werden nach Ermessen des klinischen Lehrers oder Assistenten mäßige Taxen erhoben.

§ 21. Erfolgen die sub 19 und 20 hiervor erwähnten Leistungen außerhalb der Klinikstunden, so können die gebräuchlichen Taxen verdoppelt werden.

§ 22. Auf Wunsch des betreffenden Tierbesitzers können kranke Tiere im Rayon des Stadtbezirks am Standort derselben untersucht und in Behandlung genommen werden.

Die Taxen für solche Besuche sind nach Maßgabe des Medizinaltarifs zu berechnen.

C. Ambulatorische Klinik.

§ 23. Der Besuch der ambulatorischen Klinik und die Begleitung des Direktors oder des ersten Assistenten dieser klinischen Abteilung bei den Krankenbesuchen erfolgt von seiten der Praktikanten nach einer bestimmten Reihenfolge oder nach ausdrücklicher Bestimmung des Direktors.

14. Juni
1901.

§ 24. Für die Behandlung von Tieren von seiten der ambulatorischen Klinik gelten die Ansätze des Tarifes für die Verrichtungen der Medizinalpersonen (Verrichtungen in der Privatpraxis).

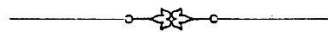
Der Direktor ist befugt, wenig bemittelten oder vermögenslosen Eigentümern diese Taxen teilweise oder ganz zu erlassen.

§ 25. Über alles, was in den Kliniken vorgeht, haben die Studierenden gegen alle nicht zur Anstalt gehörenden Personen das strengste Stillschweigen zu beobachten.

§ 26. Dieses Reglement tritt sofort in Kraft. Durch dasselbe werden das Reglement für die mit der Berner Tierarzneischule verbundene Klinik vom 26. Januar 1876 und das Reglement betreffend die stationäre Klinik der Tierarzneischule Bern vom 3. März 1894 aufgehoben.

Bern, den 14. Juni 1901.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Joliat,
der Staatsschreiber
Kistler.



Reglement

betreffend

7. August
1901.

die Aufbewahrung von Schuldscheinen des 3 $\frac{1}{2}$ %igen Anlehens des Staates Bern vom Jahre 1900.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

auf den Antrag der Finanzdirektion,

beschließt:

Art. 1. Auf Verlangen der Inhaber nimmt der Staat Bern Schuldscheine seines Anlehens vom Jahre 1900, im Betrage von Fr. 20,000,000, 3 $\frac{1}{2}$ %, in Verwahrung. Gegen die deponierten Schuldscheine werden auf den Namen lautende Depotscheine kostenfrei ausgegeben. Solche Depots dürfen jedoch nicht weniger als Fr. 5000 (zehn Schuldscheine) betragen.

Art. 2. Die Kantonbank von Bern (Staatsbank des Kantons Bern) ist mit der Aufbewahrung der deponierten Schuldscheine beauftragt. Die Depotscheine sind von dem Finanzdirektor, dem Kantonsbuchhalter und einem Beamten der Kantonbank zu unterzeichnen.

7. August
1901.

Art. 3. Die Begehren um Depotscheine sind mit den bezüglichen Schuldscheinen und sämtlichen dazu gehörenden nicht fälligen Coupons und mit genauer und deutlicher Angabe des Namens, auf den die Depotscheine lauten sollen, an die Kantonalbank von Bern zu adressieren.

Art. 4. Die Schuldscheine können von den Berechtigten gegen Rückgabe des quittierten Depotscheines zurückgezogen werden. Bei teilweisem Rückzug ist der Depotschein für die sämtlichen Schuldscheine zu quittieren, und es wird für die zurückbleibenden Schuldscheine ein neuer Depotschein ausgestellt.

Art. 5. Die Depotscheine sind nicht übertragbar. Ist aber die Berechtigung zum Rückzuge durch Erbschaft oder Konkurs an andere Personen übergegangen, so haben sich dieselben bei den Rückzugsbegehren über diese Berechtigung auszuweisen.

Art. 6. Die Coupons der deponierten Schuldscheine und die zur Rückzahlung kommenden deponierten Schuldscheine werden bei Verfall von der Kantonalbank eingelöst. Von der Einlösung ist dem Eigentümer vor dem Verfalltermin Kenntnis zu geben, und der Geldbetrag ist zu seiner Verfügung zu halten. Die Auszahlung hat nach seiner Weisung zu erfolgen; allfällige Kosten derselben hat er jedoch zu tragen.

Art. 7. Der Betrag von deponierten zur Rückzahlung kommenden Schuldscheinen wird nur gegen Rückgabe des quittierten Depotscheines ausbezahlt. Kommen zu einem Depotschein gehörende Schuldscheine nur zum Teil zur Rückzahlung, so ist für den Rest, wenn er im Depot verbleiben soll, ein neuer Depotschein auszustellen.

Art. 8. Dieses Reglement tritt sofort in Kraft und soll in die Gesetzessammlung aufgenommen werden.

7. August
1901.

Bern, den 7. August 1901.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Joliat,
der Staatsschreiber
Kistler.



6. November
1901.

Beschluss

betreffend

das Ergebnis der Volkszählung vom 1. Dezember 1900.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung des Art. 19 der Staatsverfassung;
auf den Antrag der Direktion des Innern,

beschließt:

Art. 1. Als amtliches Ergebnis der am 1. Dezember 1900 gemäß der bundesrätlichen Vollziehungsverordnung vom 11. Mai 1900 ausgeführten Volkszählung, in Übereinstimmung mit dem endgültig festgestellten eidgenössischen Volkszählungsergebnis, wird anerkannt, was folgt:

Die Bevölkerung des Kantons Bern vom 1. Dez. 1900 6. November
nach Amtsbezirken und Einwohnergemeinden. 1901.

Amtsbezirke und Gemeinden	Wohn- bevölkerung	Ortsanwesende Bevölkerung
Aarberg.		
1. Aarberg	1,372	1,380
2. Barga	675	678
3. Grossaffoltern	1,818	1,817
4. Kallnach	848	841
5. Kappelen	799	797
6. Lyss	2,567	2,575
7. Meikirch	997	997
8. Niederried	238	239
9. Radelfingen	1,413	1,406
10. Rapperswyl	1,681	1,681
11. Schüpfen	2,194	2,193
12. Seedorf	2,822	2,827
	17,424	17,431
Aarwangen.		
1. Aarwangen	1,793	1,799
2. Auswyl	559	560
3. Bannwyl	705	700
4. Bleienbach	830	818
5. Busswyl	339	337
6. Gondiswyl	1,008	998
7. Gutenberg	56	55
8. Kleindietwyl	410	409
9. Langenthal ¹⁾	4,799	4,832
10. Leimiswyl	585	578
Übertrag	11,084	11,086

¹⁾ Durch Dekret vom 23. September 1897 wurde die Einwohnergemeinde Schoren mit der Einwohnergemeinde Langenthal vereinigt.

6. November
1901.

Amtsbezirke und Gemeinden	Wohn- bevölkerung	Ortsanwesende Bevölkerung
Übertrag	11,084	10,086
11. Lotzwyl	1,328	1,324
12. Madiswyl	2,093	2,089
13. Melchnau	1,347	1,340
14. Obersteckholz	523	514
15. Öschenbach	358	357
16. Reisiswyl	303	304
17. Roggwyl	2,240	2,237
18. Rohrbach	1,507	1,502
19. Rohrbachgraben	550	551
20. Rütshelen	688	682
21. Schwarzhäusern	407	401
22. Thunstetten	1,561	1,554
23. Untersteckholz	336	336
24. Ursenbach	1,281	1,285
25. Wynau	1,202	1,199
	26,808	26,761
Bern.		
1. Bern (Stadt und Bezirk)	64,227	65,326
2. Bolligen	5,104	5,096
3. Bremgarten	893	891
4. Bümpliz	3,323	3,312
5. Kirchlindach	1,133	1,138
6. Köniz	6,886	6,857
7. Muri	1,341	1,358
8. Oberbalm	1,091	1,095
9. Stettlen	683	682
10. Vechigen	2,860	2,856
11. Wohlen	3,235	3,248
12. Zollikofen	1,609	1,607
	92,385	93,466

6. November
1901.

Amtsbezirke und Gemeinden	Wohn- bevölkerung	Ortsanwesende Bevölkerung
Biel.		
1. Biel ¹⁾	22,016	22,111
2. Bözingen	2,604	2,615
3. Evilard	560	559
	25,180	25,285
Büren.		
1. Arch	654	646
2. Bütigen	450	438
3. Büren	1,735	1,740
4. Busswyl	429	433
5. Diessbach	776	772
6. Dotzigen	446	442
7. Lengnau	1,649	1,643
8. Leuzigen	947	944
9. Meienried	82	82
10. Meinisberg	532	542
11. Oberwyl	631	629
12. Pieterlen	1,197	1,191
13. Reiben	228	231
14. Rütli	636	633
15. Wengi	588	590
	10,980	10,956
Burgdorf.		
1. Äffligen	490	487
2. Alchenstorf	615	610
Übertrag	1,105	1,097

¹⁾ Durch Dekret vom 20. November 1899 wurde die Einwohner-
gemeinde Vingelz mit der Einwohnergemeinde Biel vereinigt.

6. November
1901.

Amtsbezirke und Gemeinden	Wohn- bevölkerung	Ortsanwesende Bevölkerung
Übertrag	1,105	1,097
3. Bäriswyl	501	501
4. Bickigen und Schwanden	173	174
5. Burgdorf	8,404	8,395
6. Ersigen	1,113	1,120
7. Hasle	2,390	2,381
8. Heimiswyl	2,340	2,339
9. Hellsau	210	211
10. Hindelbank	1,006	1,019
11. Höchstetten	299	299
12. Kernenried	349	353
13. Kirchberg	1,733	1,739
14. Koppigen	1,102	1,105
15. Krauchthal	2,122	2,132
16. Lyssach	716	709
17. Mötschwyl u. Schleumen	234	232
18. Niederösch	346	346
19. Oberburg	2,745	2,747
20. Oberösch	158	159
21. Rüdtligen	518	524
22. Rumendingen	146	148
23. Rüthi	128	135
24. Wiladingen	198	198
25. Wynigen	2,562	2,566
	30,598	30,629
Courtelary.		
1. Corgémont	1,418	1,421
2. Cormoret	669	663
Übertrag	2,087	2,084

6. November
1901.

Amtsbezirke und Gemeinden	Wohn- bevölkerung	Ortsanwesende Bevölkerung
Übertrag	2,087	2,084
3. Cortébert	793	794
4. Courtelary	1,228	1,245
5. Ferrière, la	723	721
6. Heutte, la	400	399
7. Mont-Tramelan	149	154
8. Orvin	766	768
9. Péry	983	987
10. Plagne	292	291
11. Renan	1,746	1,760
12. Romont	178	179
13. St-Imier	7,455	7,489
14. Sonceboz u. Sombeval .	1,158	1,167
15. Sonvilier	2,341	2,342
16. Tramelan-dessous . . .	1,754	1,749
17. Tramelan-dessus . . .	3,805	3,832
18. Vauffelin	258	262
19. Villeret	1,422	1,416
	27,538	27,639
Delsberg.		
1. Bassecourt	1,060	1,062
2. Boécourt	599	600
3. Bourrignon	330	327
4. Courfaivre	659	649
5. Courroux	1,333	1,339
6. Courtételle	1,037	1,036
7. Delémont	5,053	5,151
8. Develier	632	623
Übertrag	10,703	10,787

6. November
1901.

Amtsbezirke und Gemeinden	Wohn- bevölkerung	Ortsanwesende Bevölkerung
Übertrag	10,703	10,787
9. Ederschwyler	124	124
10. Glovelier	634	632
11. Mettemberg	104	100
12. Montsevelier	384	380
13. Movelier	272	271
14. Pleigne	418	423
15. Rebeuvelier	392	391
16. Rebévelier	76	75
17. Roggenburg	275	271
18. Saulcy	256	254
19. Soulce	394	392
20. Soyhières	507	504
21. Undervelier	497	501
22. Vermes	452	451
23. Vicques	488	487
	15,976	16,043
Erlach.		
1. Brüttelen	475	473
2. Erlach	848	849
3. Finsterhennen	347	346
4. Gäserz	47	47
5. Gals	637	633
6. Gampelen	527	528
7. Ins	1,537	1,536
8. Lüscherz	365	367
9. Müntschemier	489	496
10. Mullen	55	56
Übertrag	5,327	5,331

6. November
1901.

Amtsbezirke und Gemeinden	Wohn- bevölkerung	Ortsanwesende Bevölkerung
Übertrag	5,327	5,331
11. Siselen	601	600
12. Treiten	278	278
13. Tschugg	398	402
14. Vinelz	462	459
	7,066	7,070
Fraubrunnen:		
1. Bätterkinden	1,401	1,394
2. Ballmoos	78	79
3. Bangerten	228	228
4. Büren zum Hof	319	315
5. Deisswyl	129	129
6. Diemerswyl	250	248
7. Etzelkofen	275	272
8. Fraubrunnen	456	457
9. Grafenried	556	550
10. Jegenstorf	996	998
11. Iffwyl	339	342
12. Limpach	407	414
13. Mattstetten	256	255
14. Messen-Scheunen	54	54
15. Moosseedorf	573	590
16. Mülchi	282	283
17. Münchenbuchsee	2,088	2,103
18. Münchringen	198	196
19. Oberscheunen	42	41
20. Ruppoldsried	217	216
21. Schalunen	121	118
Übertrag	9,265	9,282

6. November
1901.

Amtsbezirke und Gemeinden	Wohn- bevölkerung	Ortsanwesende Bevölkerung
Übertrag	9,265	9,282
22. Urtenen	919	918
23. Utzenstorf	1,843	1,847
24. Wiggiswyl	139	137
25. Wyler	402	401
26. Zauggenried	355	352
27. Zielibach	217	218
28. Zuzwyl	294	292
	13,434	13,447
Freibergen.		
1. Bémont	637	638
2. Bois, les	1,456	1,469
3. Breuleux, les	1,442	1,441
4. Chaux, la	208	208
5. Enfers, les	194	194
6. Epauvillers	251	250
7. Epiquerez, les	186	186
8. Goumois	228	229
9. Montfaucon	609	608
10. Montfaverhier	126	126
11. Muriaux	908	901
12. Noirmont	1,681	1,689
13. Peux-Chapatte	84	81
14. Pommerats, les	345	349
15. Saignelégier	1,410	1,425
16. St. Brais	394	401
17. Soubey	352	354
	10,511	10,549

6. November
1901.

Amtsbezirke und Gemeinden	Wohn- bevölkerung	Ortsanwesende Bevölkerung
Frutigen.		
1. Adelboden	1,564	1,569
2. Äschi	1,409	1,398
3. Frutigen	3,996	4,010
4. Kandergrund	1,098	1,099
5. Krattigen	592	588
6. Reichenbach	2,507	2,516
	11,166	11,180
Interlaken.		
1. Bönigen	1,515	1,507
2. Brienz	2,580	2,576
3. Brienzwyler	662	657
4. Därligen	375	386
5. Ebligen	67	67
6. Grindelwald	3,346	3,365
7. Gsteigwyler	451	444
8. Gündlischwand	321	314
9. Habkern	781	792
10. Hofstetten	426	420
11. Interlaken	2,962	2,987
12. Iseltwald	585	580
13. Isenfluh	145	151
14. Lauterbrunnen	2,551	2,545
15. Leissigen	481	473
16. Lütschenthal	428	427
17. Matten	1,602	1,594
18. Niederried	181	181
19. Oberried	472	475
Übertrag	19,931	19,941

6. November
1901.

Amtsbezirke und Gemeinden	Wohn- bevölkerung	Ortsanwesende Bevölkerung
Übertrag	19,931	19,941
20. Ringenberg	1,320	1,306
21. St. Beatenberg	1,082	1,049
22. Saxeten	170	170
23. Schwanden	326	326
24. Unterseen	2,607	2,610
25. Wilderswyl	1,554	1,542
	26,990	26,944
Konolfingen.		
1. Äschlen	348	348
2. Arni	1,124	1,120
3. Ausserbirrmoos	512	509
4. Biglen	966	967
5. Bleiken	338	342
6. Bowyl	1,665	1,669
7. Brenzikofen	392	388
8. Freimettigen	207	205
9. Gysenstein	1,583	1,590
10. Häutligen	263	269
11. Herbligen	302	307
12. Höchstetten	799	805
13. Innerbirrmoos	578	577
14. Kiesen	433	442
15. Landiswyl	883	885
16. Mirchel	474	464
17. Münsingen	2,306	2,320
18. Niederhünigen	484	478
19. Niederwichtrach	720	721
Übertrag	14,377	14,406

6. November
1901.

Amtsbezirke und Gemeinden	Wohn- bevölkerung	Ortsanwesende Bevölkerung
Übertrag	14,377	14,406
20. Oberdiessbach	1,281	1,282
21. Oberthal	866	861
22. Oberwichtrach	650	647
23. Oppligen	433	435
24. Otterbach	303	301
25. Rubigen	1,466	1,461
26. Schlosswyl	821	828
27. Stalden	447	444
28. Tägertschi	336	334
29. Walkringen	1,932	1,922
30. Worb	3,729	3,732
31. Zäziwyl	1,228	1,226
	27,869	27,879
Laufen.		
1. Blauen	295	296
2. Brislach	424	424
3. Burg	163	168
4. Dittingen	356	357
5. Duggingen	539	538
6. Grellingen	1,012	1,011
7. Laufen	2,177	2,206
8. Liesberg	725	732
9. Nenzlingen	243	243
10. Röschenz	564	566
11. Wahlen	456	455
12. Zwingen	537	535
	7,491	7,531

6. November
1901.

Amtsbezirke und Gemeinden	Wohn- bevölkerung	Ortsanwesende Bevölkerung
Laupen.		
1. Clavaleyres	102	107
2. Dicki	415	416
3. Ferenbalm	1,114	1,122
4. Frauenkappelen	620	623
5. Golaten	330	328
6. Gurbrü	229	229
7. Laupen	957	956
8. Mühleberg	2,382	2,391
9. Münchenwyler	444	446
10. Neuenegg	2,111	2,115
11. Wyleroltigen	349	348
	9,053	9,081
Münster.		
1. Belprahon	188	184
2. Bévilard	652	655
3. Champoz	191	190
4. Châtelat	173	175
5. Châtillon	221	223
6. Corban	389	391
7. Corcelles	187	188
8. Courchapois	260	256
9. Courrendlin	1,908	1,905
10. Court	1,082	1,074
11. Crémines	383	387
12. Elay (Seehof)	126	124
13. Eschert	295	290
14. Genevez	733	736
Übertrag	6,788	6,778

6. November
1901.

Amtsbezirke und Gemeinden	Wohn- bevölkerung	Ortsanwesende Bevölkerung
Übertrag	6,788	6,778
15. Grandval	287	288
16. Lajoux	610	612
17. Loveresse	383	384
18. Malleray	1,224	1,229
19. Mervelier	433	433
20. Monible	72	72
21. Moutier	3,088	3,090
22. Perrefite	419	419
23. Pontenet	234	234
24. Reconvillier	1,730	1,735
25. Roches	280	281
26. Rossemaison	192	190
27. Saicourt	802	801
28. Saules	212	211
29. Schelten	91	97
30. Sornetan	181	190
31. Sorvilier	438	443
32. Souboz	208	207
33. Tavannes	1,591	1,585
34. Vellerat	115	114
	19,378	19,393
Neuenstadt.		
1. Diesse	387	379
2. Lamboing	521	522
3. Neuveville	2,248	2,254
4. Nods	738	732
5. Prêles	375	372
	4,269	4,259

6. November
1901.

Amtsbezirke und Gemeinden	Wohn- bevölkerung	Ortsanwesende Bevölkerung
Nidau.		
1. Ägerten	577	573
2. Bellmund	329	332
3. Brügg	1,092	1,090
4. Bühl	285	286
5. Epsach	366	365
6. Hagneck	125	126
7. Hermrigen	307	316
8. Jens	444	443
9. Ipsach	238	237
10. Ligerz	419	421
11. Madretsch	3,729	3,710
12. Merzligen	210	210
13. Mett	1,208	1,209
14. Mörigen	191	193
15. Nidau	1,578	1,554
16. Orpund	624	625
17. Port	377	380
18. Safneren	605	610
19. Scheuren	282	282
20. Schwadernau	410	407
21. Studen	373	372
22. Sutz-Lattrigen	375	372
23. Täuffelen	943	954
24. Tüscherz-Alfermée	309	310
25. Twann	854	858
26. Walperswyl	609	607
27. Worben	776	772
	17,635	17,614

6. November
1901.

Amtsbezirke und Gemeinden	Wohn- bevölkerung	Ortsanwesende Bevölkerung
Oberhasle.		
1. Gadmen	672	672
2. Guttannen	345	353
3. Hasleberg	1,037	1,039
4. Innertkirchen	1,105	1,092
5. Meiringen	3,077	3,078
6. Schattenhalb	772	778
	7,008	7,012
Pruntrut.		
1. Alle	1,238	1,234
2. Asuel	373	372
3. Beurnevésain	248	249
4. Boncourt	932	939
5. Bonfol	1,340	1,317
6. Bressaucourt	506	497
7. Buix	561	559
8. Bure	607	609
9. Charmoille	512	510
10. Chevenez	901	901
11. Cœuve	757	762
12. Cornol	1,145	1,139
13. Courchavon	311	311
14. Courgenay	1,568	1,578
15. Courtedoux	759	755
16. Courtemaiche	680	680
17. Dampfreux	294	288
18. Damvant	352	353
19. Fahy	492	490
20. Fontenais	1,248	1,245
Übertrag	14,824	14,788

6. November
1901.

Amtsbezirke und Gemeinden	Wohn- bevölkerung	Ortsanwesende Bevölkerung
Übertrag	14,824	14,788
21. Frégiécourt	240	241
22. Grandfontaine	424	429
23. Lugnez	273	273
24. Miécourt	481	485
25. Montenol	59	59
26. Montignez	318	315
27. Montmelon	212	217
28. Ocourt	244	241
29. Pleujouse	135	133
30. Porrentruy	6,959	7,056
31. Réclère	362	365
32. Roche d'or	77	79
33. Rocourt	232	229
34. St-Ursanne	828	832
35. Seleute	116	114
36. Vendelincourt	794	787
	26,578	26,643
Saanen.		
1. Gsteig	802	817
2. Lauenen	527	527
3. Saanen	3,690	3,680
	5,019	5,024
Schwarzenburg.		
1. Albligen	650	652
2. Guggisberg	2,809	2,806
3. Rüscheegg	2,318	2,223
4. Wahlern	5,183	5,188
	10,960	10,869

6. November
1901.

Amtsbezirke und Gemeinden	Wohn- bevölkerung	Ortsanwesende Bevölkerung
Seftigen.		
1. Belp	2,343	2,345
2. Belpberg	439	439
3. Burgistein	972	961
4. Englisberg	567	559
5. Gelterfingen	243	243
6. Gerzensee	790	792
7. Gurzelen	603	597
8. Jaberg	162	164
9. Kaufdorf	318	316
10. Kehrsatz	568	570
11. Kienersrütti	48	48
12. Kirchdorf	605	604
13. Kirchenthurnen	277	275
14. Lohnstorf	189	188
15. Mühledorf	220	220
16. Mühlethurnen	648	651
17. Niedermuhlern	631	634
18. Noflen	207	206
19. Riggisberg	1,753	1,753
20. Rüeggisberg	2,722	2,716
21. Rümliigen	386	392
22. Rüthi	498	511
23. Seftigen	603	600
24. Toffen	667	662
25. Uttigen	407	408
26. Wattenwyl	1,989	1,987
27. Zimmerwald	648	640
	19,503	19,481

6. November
1901.

Amtsbezirke und Gemeinden	Wohn- bevölkerung	Ortsanwesende Bevölkerung
Signau.		
1. Eggiwyl	3,043	3,051
2. Langnau	8,169	8,208
3. Lauperswyl	2,631	2,624
4. Röthenbach	1,525	1,535
5. Rüderswyl	2,370	2,373
6. Schangnau	990	986
7. Signau	2,862	2,849
8. Trub	2,606	2,613
9. Trubschachen	851	842
	25,047	25,081
Simmenthal, Nieder-		
1. Därstetten	897	893
2. Diemtigen	2,014	2,017
3. Erlenbach	1,518	1,531
4. Niederstocken	196	198
5. Oberstocken	179	178
6. Oberwyl	1,225	1,250
7. Reutigen	739	733
8. Spiez	3,031	3,036
9. Wimmis	1,423	1,427
	11,222	11,263
Simmenthal, Ober-		
1. Boltigen	1,933	1,920
2. Lenk	1,748	1,738
3. St. Stephan	1,403	1,393
4. Zweisimmen	2,072	2,084
	7,156	7,135

6. November
1901.

Amtsbezirke und Gemeinden	Wohn- bevölkerung	Ortsanwesende Bevölkerung
Thun.		
1. Amsoldingen	553	551
2. Blumenstein	814	810
3. Buchholterberg	1,505	1,497
4. Eriz	609	607
5. Fahrni	686	692
6. Forst	297	293
7. Goldiwyl	1,125	1,129
8. Heiligenschwendi	691	721
9. Heimberg	1,217	1,222
10. Hilterfingen	669	670
11. Höfen	342	337
12. Homberg	501	499
13. Horrenbach und Buchen .	359	364
14. Längenbühl	243	245
15. Oberhofen	909	903
16. Oberlangenegg	648	650
17. Pohlern	224	222
18. Schwendibach	121	123
19. Sigriswyl	3,093	3,079
20. Steffisburg	4,829	4,819
21. Strättligen	3,058	3,040
22. Teuffenthal	192	188
23. Thierachern	868	868
24. Thun	6,030	6,069
25. Uebeschi	506	508
26. Uetendorf	1,841	1,833
27. Unterlangenegg	982	974
28. Wachseldorn	334	331
29. Zwieselberg	227	224
	33,473	33,468

6. November
1901.

Amtsbezirke und Gemeinden	Wohn- bevölkerung	Ortsanwesende Bevölkerung
Trachselwald.		
1. Affoltern	1,142	1,145
2. Dürrenroth	1,441	1,454
3. Eriswyl	2,083	2,083
4. Huttwyl	3,916	3,909
5. Lützelfüh	3,444	3,462
6. Rüegsau	2,567	2,570
7. Sumiswald	5,353	5,368
8. Trachselwald	1,473	1,478
9. Walterswyl	845	849
10. Wyszachengraben	1,467	1,463
	23,731	23,781
Wangen.		
1. Attiswyl	902	903
2. Berken	114	114
3. Bettenhausen	390	385
4. Bollodigen	239	240
5. Farneren	274	267
6. Graben	303	303
7. Heimenhausen	416	416
8. Hermiswyl	112	112
9. Herzogenbuchsee	2,533	2,524
10. Inkwyl	442	445
11. Niederbipp	2,245	2,255
12. Niederönz	446	448
13. Oberbipp	801	790
14. Oberönz	327	327
15. Ochlenberg	914	918
Übertrag	10,458	10,447

6. November
1901.

Amtsbezirke und Gemeinden	Wohn- bevölkerung	Ortsanwesende Bevölkerung
Übertrag	10,458	10,447
16. Röthenbach	374	373
17. Rumisberg	353	356
18. Seeberg	1,722	1,724
19. Thörigen	650	651
20. Walliswyl bei Niederbipp	333	332
21. Walliswyl bei Wangen .	599	599
22. Wangen	1,440	1,454
23. Wangenried	332	337
24. Wanzwyl	137	138
25. Wiedlisbach	1,370	1,373
26. Wolfisberg	217	216
	17,985	18,000

Rekapitulation.

Amtsbezirke und Gemeinden	Wohn- bevölkerung	Ortsanwesende Bevölkerung
1. Aarberg	17,424	17,431
2. Aarwangen	26,808	26,761
3. Bern	92,385	93,466
4. Biel	25,180	25,285
5. Büren	10,980	10,956
6. Burgdorf	30,598	30,629
7. Courtelary	27,538	27,639
8. Delsberg	15,976	16,043
Übertrag	246,889	248,210

6. November
1901.

Amtsbezirke und Gemeinden	Wohn- bevölkerung	Ortsanwesende Bevölkerung
Übertrag	248,889	248,210
9. Erlach	7,066	7,070
10. Fraubrunnen	13,434	13,447
11. Freibergen	10,511	10,549
12. Frutigen	11,166	11,180
13. Interlaken	26,990	26,944
14. Konolfingen	27,869	27,879
15. Laufen	7,491	7,531
16. Laupen	9,053	9,081
17. Münster	19,378	19,393
18. Neuenstadt	4,269	4,259
19. Nidau	17,635	17,614
20. Oberhasle	7,008	7,012
21. Pruntrut	26,578	26,643
22. Saanen	5,019	5,024
23. Schwarzenburg	10,960	10,869
24. Seftigen	19,503	19,481
25. Signau	25,047	25,081
26. Nieder-Simmenthal	11,222	11,263
27. Ober-Simmenthal	7,156	7,135
28. Thun	33,473	33,468
29. Trachselwald	23,731	23,781
30. Wangen	17,985	18,000
Kanton :	589,433	590,914

Art. 2. Als amtlich maßgebende Zahl der Bevölkerung wird anerkannt die Wohnbevölkerung, d. h. die Zahl derjenigen Personen, welche im Zeitpunkt der Zählung in der betreffenden Gemeinde wohnhaft (gleichviel ob anwesend oder vorübergehend abwesend) waren.

Art. 3. Die im Art. 1 angegebene Bevölkerungszahl ist bis zur Vornahme einer neuen Volkszählung maßgebend. 6. November 1901.

Art. 4. Dieser Beschluß ist in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufzunehmen.

Bern, den 6. November 1901.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Joliat,
der Staatsschreiber
Kistler.



16. November
1901.

Beschluss

des

Regierungsrates des Kantons Bern betreffend Verbot des Geschäftsbetriebes der sogenannten Rabatt- markengesellschaften.

Seit einiger Zeit arbeitet in der Ostschweiz und nun auch im Kanton Bern eine Gesellschaft für den Absatz sogenannter Rabattmarken im Detailwarenhandel. Ihr Geschäftsbetrieb besteht darin, daß sie den Detaillisten Rabattmarken verkauft, welche dann von diesen den Konsumenten als Rückzahlung von 5 % des Wertes der gekauften Waren eingehändigt werden und denselben, wenn eine gewisse Anzahl von Marken (1250 Marken für Fr. 250 Waren) in einem Büchlein bei einander sind, das Recht geben, für den betreffenden Rabattbetrag (Fr. 12. 50) im Magazin der Gesellschaft weitere Waren nach Auswahl einzutauschen.

Es ist bei einiger Überlegung nicht schwer, einzusehen, daß dieser Geschäftsbetrieb auf unreeller Grundlage beruht. Vorerst ist dabei offenbar auf Verlorengehen oder Nichteinlösen eines Teils der Marken gerechnet, und

es könnte ohne dies, oder dann ohne andere unlautere Geschäftskniffe, die Gesellschaft kaum bestehen. Weniger bemittelte Leute namentlich werden nur selten in den Fall kommen, bis auf Fr. 250 Waren bei den betreffenden Geschäften zu kaufen, und also schließlich um den Betrag des entsprechenden Rabattes in Verlust geraten. Sodann aber und davon abgesehen haben auch die mit der Gesellschaft verkehrenden Händler und Konsumenten durchaus keine Garantie dafür, daß die Gegenleistungen für den von der Gesellschaft in bar eingestrichenen Wert der Marken wirklich erfüllt werden. Es ist keinerlei Sicherheit dafür gegeben, weder daß die Händler den scheinbar gewährten Rabatt nicht wieder auf die Waren schlagen, noch daß die von der Gesellschaft aus ihrem Magazin gelieferten Waren preiswürdig und gut beschaffen sind, noch daß überhaupt die Marken jederzeit zur gehörigen Einlösung gelangen. Durch den Besitz der Marken wird das Publikum vielfach zur Erwerbung von Waren verleitet werden, die es eigentlich gar nicht nötig hat und die es nur darum bezieht, um für seine Rabattbeträge, die man ihm eigentlich in bar vergüten sollte, doch etwas zu haben. So wie endlich eine Rabattmarkengesellschaft aufgetaucht ist, kann sie auch wieder verschwinden, und es haben dann sowohl Detaillisten als Käufer für ihre Marken und Ansprüche das Nachsehen. Dieser letztere Fall ist denn auch schon mehrfach in verschiedenen Ländern eingetreten, das heißt es sind solche Rabattmarkengesellschaften verkracht, mit Hinterlassung bedeutender Schulden nicht nur an uneingelösten Marken, sondern auch an anderen Forderungen.

Nimmt man das alles zusammen, so zeigt sich klar, daß der beschriebene Rabattmarkenhandel nichts anderes ist als ein ganz überflüssiges, schmarotzerisches Gebilde, welches sich zwischen Händler und Konsument hinein-

16. November
1901.

16. November 1901. drängt und das mit seinen Funktionen selbst im günstigsten Falle niemand nützt als, solange es gehen mag, der Rabattmarkengesellschaft selbst, in ungünstigen Fällen aber vielfach für das gesamte beteiligte Publikum höchst schädlich wirken kann. Es ist, mit einem Wort und genau besehen, das Treiben dieser Gesellschaften nicht, wie sie vorgeben, auf Belebung und Förderung von Handel und Verkehr, sondern vielmehr auf einseitige Ausbeutung derselben, ohne genügende Gegenleistung für das Publikum, gerichtet.

Dieser zweideutige und unreelle Charakter der Rabattmarkengesellschaften hat bereits verschiedene Staaten bewogen, den Geschäftsbetrieb derselben zu verbieten. Im Kanton Bern kann die Behörde nach § 11 des Gewerbegesetzes vom 7. November 1849 die Bewilligung zum Geschäftsbetrieb verweigern, wenn die Einrichtung der betreffenden Unternehmung so beschaffen ist, daß ihr Betrieb erhebliche Nachteile für das Publikum oder überhaupt eine Schädigung des Gemeinwohls herbeizuführen droht.

Gestützt auf diese Gesetzesbestimmung wird daher auf den Antrag der Direktion des Innern beschlossen:

1. Der Geschäftsbetrieb der sogenannten schweizerischen Rabattmarkengesellschaft und anderer ähnlicher Unternehmungen ist im ganzen Gebiet des Kantons Bern untersagt.

2. Wer sich als Vorsteher, Agent, Unteragent oder sonstiger Teilnehmer einer solchen Gesellschaft mit dem Verkauf oder Vertrieb von Rabattmarkenbüchlein oder Rabattmarken befaßt, macht sich einer unerlaubten Handlung schuldig und ist mit der durch § 95 des Gewerbegesetzes vom 7. November 1849 angedrohten Strafe für Gewerbebetrieb ohne Bewilligung zu belegen.

3. Dieser Beschluß tritt sofort in Kraft und ist in 16. November
das Amtsblatt, die Amtsanzeiger und die Gesetzessamm- 1901.
lung einzurücken.

Bern, den 16. November 1901.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Joliat,
der Staatsschreiber
Kistler.



22. November
1901.

D e k r e t

betreffend

die Verwendung des kantonalen Kranken- und Armenfonds.

Der Große Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschließt:

§ 1. Der infolge des Dekretes vom 3. März 1885 geschaffene kantonale Kranken- und Armenfonds wird aufgehoben. Der Kapitalbetrag von Fr. 1,198,217. 99 auf 31. Dezember 1900 wird mit dem durch das Armen- und Niederlassungsgesetz vom 28. November 1897 geschaffenen Unterstützungsfonds für Armenanstalten, abzüglich der seit Inkrafttreten dieses Gesetzes auf staatliche Armen-erziehungsanstalten verwendeten Baukosten, zu einem « Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten » vereinigt.

Dieser Fonds ist bei der Hypothekarkasse zinstragend anzulegen und darf mit dem Staatsvermögen nicht vermischt werden.

§ 2. Der Fonds dient zur Unterstützung von dauernden Einrichtungen auf dem Gebiete des Kranken- und Armenanstaltswesens des Staates, der Gemeinden und der Privatwohlthätigkeit. 22. November 1901.

Die Verwendung des Fonds steht innerhalb seiner Zweckbestimmung zu: dem Großen Rat für Summen über Fr. 10,000, dem Regierungsrat für Summen bis auf Fr. 10,000.

§ 3. Vorstehendes Dekret tritt sofort in Kraft und ist in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufzunehmen.

Bern, den 22. November 1901.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
Ed. Will,
der Staatsschreiber
Kistler.



22. November
1901.

D e k r e t

betreffend

die Errichtung einer zweiten Sekretärstelle für die Polizeidirektion.

Der Große Rat des Kantons Bern,

in Erwägung, daß die Zunahme der Geschäfte der
Polizeidirektion die Errichtung einer zweiten Sekretärstelle
für dieselbe notwendig macht;

gestützt auf Art. 26, Ziffer 14, der Staatsverfassung;
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschließt:

§ 1. Es wird für die Polizeidirektion die Stelle eines
zweiten Sekretärs errichtet.

§ 2. Derselbe wird vom Regierungsrat auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt und bezieht eine jährliche Besoldung von Fr. 3000 bis Fr. 4500, welche innerhalb dieser Grenzen vom Regierungsrat festgesetzt wird.

§ 3. Dieses Dekret tritt auf den 1. Januar 1902 in Kraft.

Bern, den 22. November 1901.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

Ed. Will,

der Staatsschreiber

Kistler.



D e k r e t

26. November
1901.

betreffend

Ausrichtung von ausserordentlichen Staatsbeiträgen an die Armenausgaben besonders belasteter Gemeinden.

Der Große Rat des Kantons Bern,

in Ausführung des Armen- und Niederlassungsgesetzes
vom 28. November 1897;

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschließt:

§ 1. Zum Zwecke der Ausrichtung von außerordentlichen Staatsbeiträgen an solche Gemeinden, welche trotz den in den §§ 38 und 53 des Armen- und Niederlassungsgesetzes vorgesehenen ordentlichen Beiträgen gegenüber andern Gemeinden durch die Ausgaben im Armenwesen unverhältnismäßig belastet bleiben, wird ein außerordentlicher jährlicher Kredit von wenigstens Fr. 200,000 in das Budget aufgenommen (§ 77 des Gesetzes vom 28. November 1897 über das Armen- und Niederlassungswesen).

§ 2. Für Ausrichtung dieser Beiträge sind maßgebend:

- a. Das reine für die Gemeindesteuer in Betracht fallende Steuerkapital der Gemeinde;
- b. der Gemeindegzuschuß an die Kosten der Armenpflege für die dauernd und die vorübergehend Unterstützten.

26. November
1901.

Für jede Gemeinde fällt der Gemeindezuschuß, soweit er keinen höhern Steueransatz als 40 Rp. von je Fr. 1000 reinem Steuerkapital verlangt, bei der Berechnung des außerordentlichen Staatsbeitrages außer Betracht.

§ 3. Die Beiträge an die einzelnen Gemeinden werden auf Grundlage der in § 2 enthaltenen Bestimmungen nach folgenden Klassen ausgerichtet:

I. Beitragsklasse: In diese Klasse fällt der Gemeindezuschuß, soweit er einen höhern Steueransatz als 40 Rp., jedoch keinen höhern als 80 Rp. von je Fr. 1000 des reinen Steuerkapitals verlangt.

Der Staat leistet an den in diese Klasse fallenden Teil des Gemeindezuschusses 70 %.

II. Beitragsklasse: In diese Klasse fällt der Gemeindezuschuß, soweit er einen höhern Steueransatz als 80 Rp., jedoch keinen höhern als Fr. 1. 20 von je Fr. 1000 des reinen Steuerkapitals verlangt.

Der Staat leistet an den in diese Klasse fallenden Teil des Gemeindezuschusses 80 %.

III. Beitragsklasse: In diese Klasse fällt der Gemeindezuschuß, soweit er einen höhern Steueransatz als Fr. 1. 20, jedoch keinen höhern als Fr. 1. 60 von je Fr. 1000 des reinen Steuerkapitals verlangt.

Der Staat leistet an den in diese Klasse fallenden Teil des Gemeindezuschusses 90 %.

IV. Beitragsklasse: In diese Klasse fällt der Gemeindezuschuß, soweit er einen höhern Steueransatz als Fr. 1. 60 von je Fr. 1000 des reinen Steuerkapitals verlangt.

Der Staat leistet an den in diese Klasse fallenden Teil des Gemeindezuschusses 100 %.

Die jährliche Verteilung der außerordentlichen Beiträge an die Gemeinden findet durch den Regierungsrat statt. 26. November 1901.

§ 4. Von dem außerordentlichen Kredit von Fr. 200,000 werden jährlich Fr. 25,000 reserviert behufs Unterstützung von Gemeinden in Fällen, wo ausnahmsweise Zustände vorübergehend eine besondere Hülfeleistung erfordern.

Der Entscheid, in welchen Fällen und in welchem Umfang eine solche Hülfeleistung einzutreten habe, kommt dem Regierungsrat zu.

§ 5. Wird der Kredit von Fr. 200,000 durch vorgenannte Zwecke nicht völlig erschöpft, so fällt der nicht zur Verwendung gelangende Betrag in den Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten.

§ 6. Dieses Dekret tritt sofort, provisorisch für die Dauer von zwei Jahren, in Kraft und ist in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufzunehmen.

Bern, den 26. November 1901.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
Ed. Will,
der Staatsschreiber
Kistler.

